

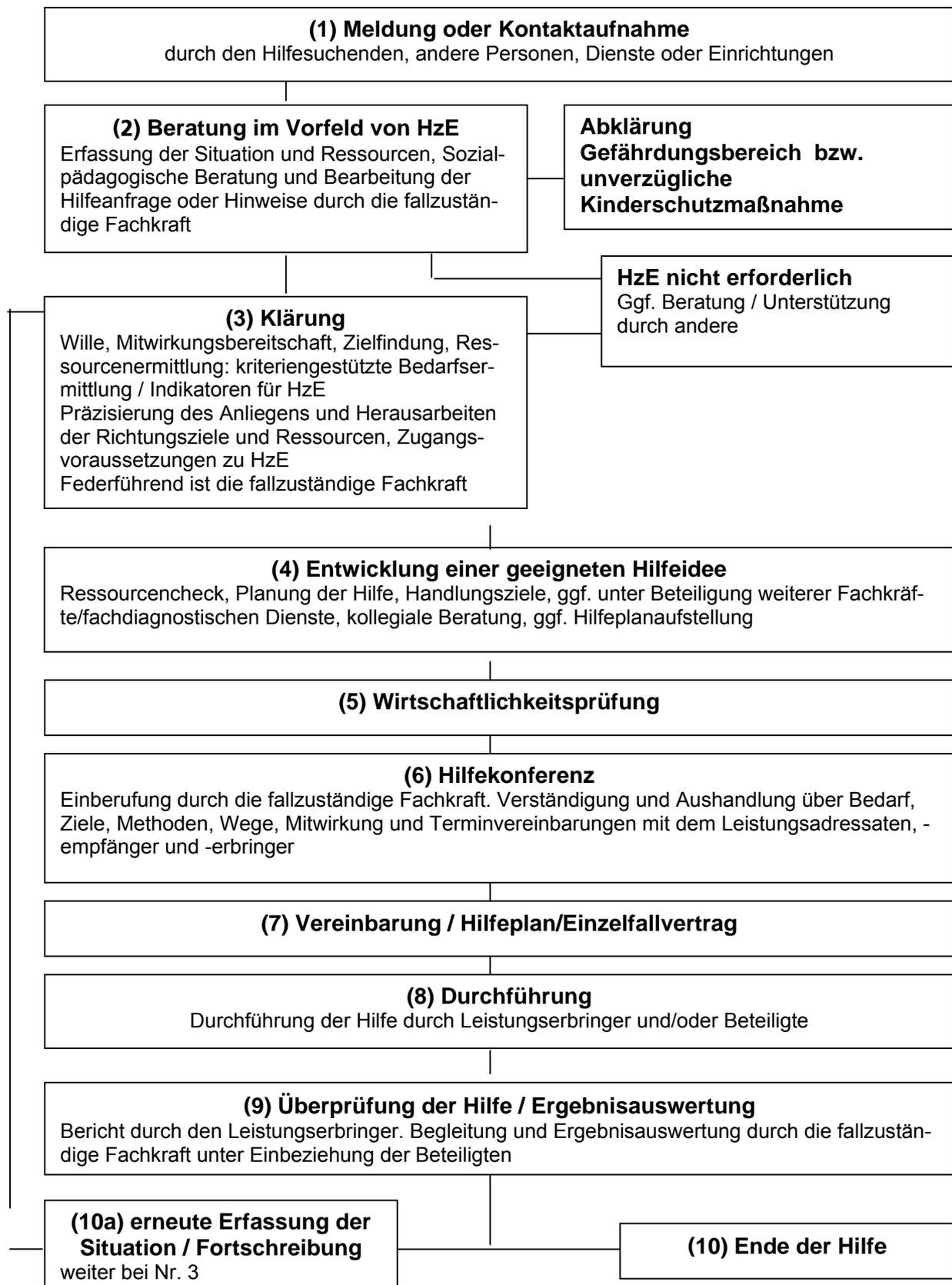
I. Arbeitshilfen zur AV Hilfeplanung

- I.1 Verfahrensschritte im Leistungsbereich HzE
- I.2 Musterformularsatz Berlineinheitlicher Hilfeplan
 - Antrag auf Hilfe zur Erziehung
 - Hilfeplan — Beginn
 - Hilfeplan — Fortschreibung
 - Erläuterungen zum Hilfeplan — Beginn
 - Erläuterungen zum Hilfeplan — Fortschreibung
 - Kostenplan/ Kostenübernahme ambulant
 - Kostenplan/ Kostenübernahme stationär
 - Beratungsprozess — Ressourcenkarte
 - Fallpräsentation
- I.3 Sozialdatenschutz, Akteneinsicht, Aufbewahrungsfristen
- I.4 Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatung
- I.5 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
 - Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten, dem Kammergericht und den Jugendämtern der Bezirke
 - Musterbericht (Einstweilige Anordnung empfohlen/ erforderlich)
 - Hinweise zu dem Beschleunigten Familienverfahren
- I.6 Diagnoseverfahren für den individuellen Hilfebedarf
- I.7 Arbeitshilfe zur § 35a SGB VIII
- I.8 Arbeitshilfe „Information für Mitarbeiterinnen der RSD's der Berliner Jugendämter“
Hilfen für Jugendliche mit Drogenkonsum bzw. süchtigem Verhalten
- I.9 Standards der Gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug in der aktualisierten Fassung vom 01. September 2013 /
Musterhilfeplan / Ansprechpartner
- I.10 Umfang und Dauer der ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen
nach § 31 SGB VIII

Handbuch Hilfe zur Erziehung

Arbeitshilfen zur AV Hilfeplanung

**Verfahrensschritte — im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung
nach §§ 27- 35a und 41 SGB VIII**



Arbeitshilfen zur AV Hilfeplanung
I.2 Musterformularsatz Berlineinheitlicher Hilfeplan

- Antrag auf Hilfe zur Erziehung
- Hilfeplan — Beginn
- Hilfeplan — Fortschreibung
- Erläuterungen zum Hilfeplan — Beginn
- Erläuterungen zum Hilfeplan — Fortschreibung
- Kostenplan / Kostenübernahme ambulant
- Kostenplan / Kostenübernahme stationär
- Beratungsprozess — Ressourcenkarte
- Fallpräsentation

Zuständige

Fachkraft:
Gesch. - Z.:



Antrag auf: Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII

- Kinder- und Jugendhilfe-

Kennziffer

für meine/unsere Familie

/	/	/	/
---	---	---	---

für mich selbst

Bez. / Sozialr. / Datum / Uhrzeit

für meine/unsere Kinder

	Junger Mensch <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> männl.	Vater (bei Minderj.)	Mutter (bei Minderj.)	Weitere Haushalts- angehörige
Name, ggf. Geburtsname				
Vorname				
Geburts- datum				
Geburtsort				
Staats- ang.				
Aufenthalts- status				
Familien- stand				
Straße				
PLZ, Ort				
Telefon				

Geschwister (bei Minderj.)

Name	Vorname	w/ m	Geburts- datum	Staats- ang.	Anschrift
1.					
2.					
3.					
4.					

Inhaber des Personensorgerechts (bei Minderj.): _____

Mit der Weitergabe notwendiger Daten an der Durchführung der Hilfe Beteiligten bin ich / sind wir einverstanden.

Ich bin eingehend beraten worden. Ein Exemplar des Antrages habe ich erhalten. Die Hinweise zur Mitwirkung und ggf. meiner Kostenbeteiligung habe ich gelesen.

Zuständiges Jugendamt

Datum und Unterschrift(en) der Leistungsberechtigten

Unterschrift der Fachkraft

**Musterformularsatz
Berlineinheitlicher Hilfeplan**

Zust. Fachkraft :
Gesch.-Z. :
Telefon :
Fax :
Datum :

Hilfeplan vom

Beginn der Hilfe

Vor- und Zuname:

geb.:

Beteiligte:

Hilfekonferenz am:

Darstellung im Fallteam **ja** **am:** **nein**

**Fallreflexion außerhalb
des Fallteams** **ja** **am:** **nein**

Familienkonstellation und rechtliche Situation:

Bisherige und laufende Hilfen:

1. Aktuelle Situation – erzieherischer Bedarf:

2. Ziele der Beteiligten:

2.1 Richtungsziele:

2.2 Handlungsziele:

2.3 Umsetzung der Ziele durch folgende Handlungsschritte:

3. Hilfeart und Begründung

4. Absprachen, Vereinbarungen, Aufträge, Auflagen und Verantwortlichkeiten:

5. Einschätzung der Fachdienste

- EFB
- KJPD
- Schulpsych. BZ.
- Sonstige:

liegt vor: ja nein

vom

- Feststellung einer seelischen Störung und eines drohenden
Entwicklungsrückstandes
- Zuordnung nach SGB XII

6. Prognose über Dauer der Hilfe:

7. Anlagen:

- Anlage Mitwirkung und Kostenbeteiligung
- Sonstige

**8. Der Bericht des Trägers zur Fortschreibung der Hilfe liegt bis zum
..... vor.**

9. Wirtschaftlichkeitsprüfung

10. Zeitpunkt der nächsten Überprüfung:

**Musterformularsatz
Berlineinheitlicher Hilfeplan - Fortschreibung**

Zust. Fachkraft :
Gesch.-Z. :
Telfon :
Fax :
Datum :

Hilfeplan

Fortschreibung

Zum Antrag auf Hilfen zur Erziehung gemäß §

Vor- und Zuname:

geb.:

Beteiligte:

Hilfekonferenz am:

Darstellung im Fallteam **ja** **am:** **nein**

Fallreflexion außerhalb des Fallteams
 ja **am:** **nein**

1. Bisheriger Verlauf der Hilfe (Darstellung):

2. Überprüfung der Ziele aus dem Hilfeplan vom

2.1 Richtungsziele:

2.2 Handlungsziele:

2.3 Umsetzung der Ziele durch folgende Handlungsschritte:

3. Hilfeart und Begründung, ggf. Darstellung der Veränderung:

4. Neue Absprachen, Vereinbarungen, Aufträge, Auflagen und Verantwortlichkeiten:

5. Einschätzung der Fachdienste

- EFB
- KJPD
- Schulpsych. BZ.
- Sonstige:

liegt vor: ja nein

vom

- Feststellung einer seelischen Störung und eines drohenden Entwicklungsrückstandes
- Zuordnung nach SGB XII

6. Prognose über Dauer der Hilfe

7. Anlagen:

8. Der Bericht des Trägers zur Fortschreibung der Hilfe liegt bis zum vor.

9. Wirtschaftlichkeitsprüfung

10. Zeitpunkt der nächsten Überprüfung:

Erklärung:

Wir haben uns über die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Folgen der geplanten Hilfe eingehend beraten und sind bereit, an der Durchführung der Hilfe mitzuwirken. Wie bereits bei der Aufstellung dieses Hilfeplanes beteiligen wir uns an der Überprüfung des Fortgangs der Hilfe und an der Fortschreibung.

Kenntnisnahme und Zustimmung:

(Datum und Unterschrift)

(Junger Mensch) (ggf. beide Personensorgeberechtigten)

Unterschrift der anderen Mitwirkenden:

(Fachkraft/ Durchführender der Hilfe) (Jugendamt)

Verteiler: Leistungsberechtigte Wirtschaftliche Hilfen Durchführender der Hilfe Andere :
am: am: am am

Handbuch Hilfe zur Erziehung

Musterformularsatz

Hinweise und Erläuterungen zum Hilfeplan / Beginn der Hilfe

Familienkonstellation und rechtliche Situation

- wer hat die elterliche Sorge / Aufenthaltsbestimmungsrecht?
- gibt es Beschlüsse vom FamG?
- Vormund?
- Pflegefamilie?
- gibt es eine Betreuung der Eltern nach dem BetrG oder hat der junge Volljährige einen gesetzlichen Betreuer?

Bisherige und laufende Hilfen

- Hilfen im Vorfeld von HzE
- Hilfen nach dem SGB VIII
- Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB XII
- Leistungen nach SGB V (Krankenkasse)

Zu Punkt 1: Aktuelle Situation/erzieherischer Bedarf

- Situation und Bedarf aus Sicht der Beteiligten
- Herausarbeitung gemeinsamer/unterschiedlicher Positionen der Beteiligten
- Welche Form der Elternarbeit ist möglich?
- Rückkehroption vorhanden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?
- Veränderungswille?
- Kooperationswille?

Zu Punkt 2: Ziele der Beteiligten (z.B. Eltern, junger Mensch, ASD)

Bitte beachten: Ziele sind:

- positiv formuliert
- für die Beteiligten wichtig und bedeutungsvoll
- konkret und klar formuliert
- klein und realistisch (erreichbar)
- zeitlich eingegrenzt (terminiert)
- in der Sprache der Beteiligten in der „Ich-Form“ formuliert

Ein Ziel beschreibt einen positiv formulierten zukünftigen Zustand.

Richtungsziel, Oberziel, Fernziel, Ergebnisziel, Grobziel sind Synonyme.

Ein Ziel soll so festgelegt werden, dass es innerhalb des Bewilligungszeitraumes der Leistung erreichbar ist.

Handlungsziele bezeichnen Teil-, Unter-, Nahziele, die Etappen auf dem Weg zum Richtungsziel beschreiben.

Handlungsschritte legen detailliert fest, wer was mit wem wann wie und wo unternimmt, klärt, erarbeitet.

Handbuch Hilfe zur Erziehung

Zu Punkt 3: Hilfeart und Begründung

- Welche Hilfe?
- Umgang mit der Stellungnahme des fachdiagnostischen Dienstes, sofern beteiligt.
- Begründung für die ausgewählte Hilfeart.
- Ggf. Unterstützungsangebote außerhalb HzE im Sozialraum.

Zu Punkt 4: Absprachen, Vereinbarungen, Aufträge, Auflagen und Verantwortlichkeiten

Wer macht was bis wann?

Bezieht sich auf:

- konkrete Beschreibung der Leistungen, die vom öffentlichen und freien Träger erbracht werden müssen
- Konkrete Absprachen, Vereinbarungen, Aufträge Auflagen und Verantwortlichkeiten der Eltern/ der Familie / des jungen Menschen/anderer im Sozialraum
- Kontingentbildung

Zu Punkt 5: Einschätzung der Fachdienste

Wurde ein Fachdienst eingeschaltet ? Wenn ja, welcher?

Zu Punkt 6: Prognose über Dauer der Hilfe

Hier ist der Gesamtzeitraum der Hilfe gemeint

Zu Punkt 9: Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt nach AV-Hilfeplanung und Regelungen im Bezirk

Zu Punkt 10: Zeitpunkt der nächsten Überprüfung

Bei der Bestimmung der Zeitspanne bis zur Überprüfung werden generell Alter und Entwicklungsstand des Kindes/jungen Menschen, sowie die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt.

Musterformularsatz

Erläuterungen zum Hilfeplan / Fortschreibung

Zu Punkt 1: Bisheriger Verlauf der Hilfe

- Verlauf der Hilfe aus Sicht der Beteiligten
- aktuelle Situation

Zu Punkt 2: Überprüfung der Ziele aus dem Hilfeplan vom

- ggf. Benennung neuer Richtungs- und (oder) Handlungsziele nach vorgegebenen Standards. Wenn ja, warum?

Zu Punkt 3: Hilfeart und ggf. Darstellung der Veränderung

- Welche Hilfe?
- Begründung für die ausgewählte Hilfeart
- Ggf. Unterstützungsangebote außerhalb HzE

Zu Punkt 4: Absprachen, Vereinbarungen, Aufträge, Auflagen und Verantwortlichkeiten

Wer macht was bis wann?

Bezieht sich auf:

- konkrete Beschreibung der Leistungen, die vom öffentlichen und freien Träger erbracht werden müssen
- Konkrete Absprachen, Vereinbarungen, Aufträge Auflagen und Verantwortlichkeiten der Eltern/ der Familie / des jungen Menschen/anderer im Sozialraum
- Kontingentbildung

Zu Punkt 5: Einschätzung der Fachdienste

Wurde ein Fachdienst eingeschaltet ? Wenn ja, welcher?

Zu Punkt 6: Prognose über Dauer der Hilfe

Hier ist der Gesamtzeitraum der Hilfe gemeint

Zu Punkt 9: Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt nach AV-Hilfeplanung und Regelungen im Bezirk

Zu Punkt 10: Zeitpunkt der nächsten Überprüfung

Bei der Bestimmung der Zeitspanne bis zur Überprüfung werden generell Alter und Entwicklungsstand des Kindes/jungen Menschen, sowie die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt.

Hilfeplan

Zuständige/r Sozialarbeiter/in: _____

Gesch. - Z.: _____

☎: _____

FAX _____

Datum: _____

Teil: Kostenplan/Kostenübernahme
ambulant

1. Personendaten	
Vor - und Zuname: _____	geboren am _____
Anschrift: _____	
Staatsangehörigkeit: _____	Migrationshintergrund: _____
<input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> Asyl	<input type="checkbox"/> minderj. <input type="checkbox"/> vollj

Die örtliche Zuständigkeit im Bezirk _____ ist gemäß § 86 (_____) SGB VIII gegeben.

2. Ergebnisse der Hilfeplanung							
Anspruchsgrundlage <input type="checkbox"/> § 27 <input type="checkbox"/> § 41 <input type="checkbox"/> 35a i. V. m. folgender Rechtsgrundlage der Hilfeart							
Bitte ankreuzen	Hilfe in Form von §	§ 35a möglich	Erläuterung	Wirtschaftlichkeitskriterien			P K
				FaDuKo pro Jahr	Max Std. pro Wo.	Max. Std.-Kontingent	
<input type="checkbox"/>	27		Ambulante Hilfe zur Erziehung				23
<input type="checkbox"/>	27		Ambulante Psychotherapie				01
<input type="checkbox"/>	27		Familietherapie - ambulant				22
<input type="checkbox"/>	27.3		Familietherapie aufsuchende Form – auslaufend –(nur für Altfälle)				03
<input type="checkbox"/>	27.3		Familietherapie am festen Ort – auslaufend –(nur für Altfälle)				04
<input type="checkbox"/>	27.3		Integrative Lerntherapie – auslaufend –(nur für Altfälle)				05
<input type="checkbox"/>	28		Erziehungsberatung				07
<input type="checkbox"/>	29	<input type="checkbox"/>	Soziale Gruppenarbeit				08
<input type="checkbox"/>	30	<input type="checkbox"/>	Erziehungsbeistand /Betreuungshelfer				09
<input type="checkbox"/>	31		Sozialpädagogische Familienhilfe				10
<input type="checkbox"/>	35	<input type="checkbox"/>	Intensive Sozialpäd. Einzelbetreuung – auslaufend				
<input type="checkbox"/>	35	<input type="checkbox"/>	Intensive Sozialpäd. Einzelbetreuung – ambulant				11

Anspruchsgrundlage ausschließlich § 35a

<input type="checkbox"/>	Ambulante Psychotherapie (35a)					02
<input type="checkbox"/>	Integrative Lerntherapie (35a)					06
<input type="checkbox"/>	Spezifische ambulante Hilfen (35a) – auslaufend –(nur für Altfälle)					16

Anspruchsgrundlage

<input type="checkbox"/>	13.1	Sozialpädagogische Hilfen zur schulischen, beruflichen und sozialen Integration					81
<input type="checkbox"/>	13.2	Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als ambulantes Angebot					81
<input type="checkbox"/>	18.3	Begleiteter Umgang					17

3. Ausgestaltung der Hilfe

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Neue Hilfe | <input type="checkbox"/> Übernahme in örtl. Zuständigkeit |
| <input type="checkbox"/> Die Hilfe wird fortgesetzt | <input type="checkbox"/> Abgabe an JA _____ |
| <input type="checkbox"/> Die Hilfeart wird geändert | <input type="checkbox"/> Die Hilfe wird beendet am _____ |
| <input type="checkbox"/> die Ausgestaltung der Hilfe wird geändert | |

4. Ergänzende Angaben zu ...

- | | | |
|---------------------------|--|--|
| Psychotherapie: | <input type="checkbox"/> Einzel | <input type="checkbox"/> Gruppe |
| Integrative Lerntherapie: | <input type="checkbox"/> Einzel | <input type="checkbox"/> Gruppe |
| Familientherapie mit | <input type="checkbox"/> 1 Therapeuten | <input type="checkbox"/> 2 Therapeuten |
| Gruppenarbeit | Anzahl der Gruppen- Teilnehmer | <input type="checkbox"/> |

5. Durchführende/r der Hilfe mit Angabe der Anschrift und Ansprechpartner/in

Träger/ Anschrift/ Ansprechpartner: _____
 Einrichtung bzw. Psychotherapeut/ Praxis: _____

6. Zeitlicher Rahmen und Umfang der Hilfe

- Beginn/ Fortsetzung:** vom: _____ bis _____ (Bei Fortsetzung: **Beginn** der Hilfe war am: _____)
- | | | |
|--------------------------|------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Gesamtkontingent i.H.v. von: | _____ Stunden |
| <input type="checkbox"/> | Psychotherapie: | _____ Fachleistungsstunden
_____ Std. probat. Sitzungen |
| <input type="checkbox"/> | Integrative Lerntherapie: | _____ Fachleistungsstunden |
| <input type="checkbox"/> | Familientherapie: | _____ Fachleistungsstunden |

7. Gesamtkosten der Hilfe

_____ € pro Fachleistungsstunde/ Teilnehmerpreis (Gruppentherapie)

_____	x	_____	=	_____	EUR
FLS-satz		Wochen		Gesamtkontingent	Gesamtsumme

Nur bei **Beginn der Hilfe:** voraussichtliche **Gesamtkosten für 12 Monate:** _____ EUR

8. Einhaltung der Wirtschaftlichkeitskriterien

- Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit gemäß AV Hilfeplanung
- wurden eingehalten
- Abweichungen begründen sich durch:

Eine bedarfsgerechte Hilfeplanung erfolgte, die Kosten sind zu übernehmen.
 (Bei **Fortschreibung der Hilfe** wurde geprüft, dass Umfang und Dauer der Hilfe weiterhin dem Hilfebedarf entsprechen und die Überleitung der Hilfe in eine **kostengünstigere Form nicht möglich** ist.)

 Datum + Unterschrift **Sozialarbeiter/in** RSD

Hilfeplan

Zuständige/r Sozialarbeiter/in::

Gesch. - Z.:

☎:

FAX

Datum:

Teil: Kostenplan/Kostenübernahme
teilstationär / stationär

1. Personendaten				
Vor - und Zuname: _____		geboren am _____		

Anschrift: _____				

Staatsangehörigkeit:		Migrationshintergrund: _____		

<input type="checkbox"/> weibl.	<input type="checkbox"/> männl.	<input type="checkbox"/> Asyl	<input type="checkbox"/> minderj.	<input type="checkbox"/> vollj

Die örtliche Zuständigkeit im Bezirk _____ ist gemäß § 86 () SGB VIII gegeben.

2. Ergebnisse der Hilfeplanung	
Anspruchsgrundlage	<input type="checkbox"/> § 27 <input type="checkbox"/> § 41 <input type="checkbox"/> 35a i. V. m. folgender Rechtsgrundlage der Hilfeart

Bitte ankreuzen	Hilfe in Form von §	§ 35a möglich	Erläuterung	FaDuKo pro Jahr	PK
<input type="checkbox"/>	27	<input type="checkbox"/>	Teilstationäre Hilfe zur Erziehung		18
<input type="checkbox"/>	32	<input type="checkbox"/>	Tagesgruppe		20
<input type="checkbox"/>	32 S.2	<input type="checkbox"/>	Teilstationäre Familienpflege		36
<input type="checkbox"/>	27	<input type="checkbox"/>	Stationäre Hilfe zur Erziehung		19
	35a		Stationäre Eingliederungshilfe		
<input type="checkbox"/>	35a		Schichtdienstgruppe		47
<input type="checkbox"/>	35a		Wohngruppen mit alt. inwohnender Betreuung		96
<input type="checkbox"/>	35a		Erziehungswohngruppen		97
<input type="checkbox"/>	35a		Erziehungsstellen		98
<input type="checkbox"/>	35a		Betreutes Jugendwohnen (WG-BEW-BWV)		46
<input type="checkbox"/>	35a		Intensive Sozialpäd. Einzelbetreuung stationär		24
<input type="checkbox"/>	33	<input type="checkbox"/>	Vollzeitpflege		30
<input type="checkbox"/>	33	<input type="checkbox"/>	Vollzeitpflege mit erw. Förderbedarf		38
<input type="checkbox"/>	33	<input type="checkbox"/>	Großpflege - auslaufend		34
<input type="checkbox"/>	33	<input type="checkbox"/>	Befristete Vollzeitpflege		32
<input type="checkbox"/>	33	<input type="checkbox"/>	Wochenpflege - auslaufend		35
<input type="checkbox"/>	34	<input type="checkbox"/>	Schichtdienstgruppe		40
<input type="checkbox"/>	34	<input type="checkbox"/>	Wohngruppen mit alt. inwohnender Betreuung		41
<input type="checkbox"/>	34	<input type="checkbox"/>	Erziehungswohngruppen		42
<input type="checkbox"/>	34	<input type="checkbox"/>	Erziehungsstellen		43
<input type="checkbox"/>	34	<input type="checkbox"/>	Betreutes Jugendwohnen (WG-BEW-BWV)		44
<input type="checkbox"/>	35	<input type="checkbox"/>	Intensive Sozialpäd. Einzelbetreuung stationär		45

Anspruchsgrundlage

<input type="checkbox"/>	13.2	Sozialpäd. begleitete außerbetriebliche Ausbildung – auslaufend -	81
<input type="checkbox"/>	13.2	Sozialpädagogisch begleitete Berufsorientierung als teilstationäres Angebot	81
<input type="checkbox"/>	13.2	Sozialpädagogisch begleitete Berufsvorbereitung als teilstationäres Angebot	81
<input type="checkbox"/>	13.2	Sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung als teilstationäres Angebot	81
<input type="checkbox"/>	13.3	Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen	82
	19	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder - <u>auslaufend</u>	
<input type="checkbox"/>	19	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder – 24 Std.	49
<input type="checkbox"/>	19	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder – Einzelwohnen ohne Kinderbetreuung	50
<input type="checkbox"/>	19	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder – Einzelwohnen mit Kinderbetreuung	50
<input type="checkbox"/>	20	Hilfe zur Betreuung/ Versorgung in Notsituationen	15
<input type="checkbox"/>	21	Unterstützung b. notwendiger Unterbr. z. Erfüllung d. Schulpflicht	60
<input type="checkbox"/>	42	Unterbringung infolge der Inobhutnahme	70
<input type="checkbox"/>	42	Erstberatung – auslaufend -	71
<input type="checkbox"/>	42	Familiäre Bereitschaftsbetreuung	33

3. Kostenrelevante Angaben

<input type="checkbox"/> Heimgruppe	<input type="checkbox"/> WG -Wohngemeinschaft
<input type="checkbox"/> Heimgruppe mit ergänzenden Leistungen	<input type="checkbox"/> BEW - Betreutes Einzelwohnen
<input type="checkbox"/> Clearing/ kurzzeitige Unterbringung	<input type="checkbox"/> BWV - Betreutes Wohnen für junge Volljährige
<input type="checkbox"/> Gruppe mit betreuungsfreien Zeiten	<input type="checkbox"/> Jugendberufshilfe als
<input type="checkbox"/> Heimgruppe für Asylsuchende	<input type="checkbox"/> Berufsorientierung
<input type="checkbox"/> Betreuung von Mutter u. Kind in Einzelwohneinheiten mit Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitung
	<input type="checkbox"/> Berufsausbildung

4. Ausgestaltung der Hilfe

<input type="checkbox"/> Neue Hilfe	<input type="checkbox"/> Übernahme in örtl. Zuständigkeit
<input type="checkbox"/> Die Hilfe wird fortgesetzt	<input type="checkbox"/> Abgabe an JA
<input type="checkbox"/> Die Hilfeart wird geändert	<input type="checkbox"/> Die Hilfe wird beendet am
<input type="checkbox"/> die Ausgestaltung der Hilfe wird geändert	

5. Durchführende/r der Hilfe mit Angabe der Anschrift und Ansprechpartner/in

Träger/ Anschrift/ Ansprechpartner: _____

Einrichtung: _____

Standort (Anschrift) der Tagesgruppe, Wohngruppe, WG, etc.: _____

6. Zeitlicher Rahmen

Beginn/ Fortsetzung: vom: _____ bis _____ (Bei Fortsetzung: **Beginn** der Hilfe war am: _____)

Tägliche Betreuungszeit bei teilstat. Leistungen: bis einschl. 5 Std. über 5 Std.

Bei § 35 stat.: Stundenkontingent: _____

7. Gesamtkosten der Hilfe

<u>innerhalb Berlins</u>											
a)	_____	+	_____	+	_____	x	_____	+	_____	= _____	EUR
	Tagessatz		Taschengeld		Bekleid.pausch (ab 15 J.)		Anz. d. Tage		indiv. Zusatzleistg		Gesamt

<u>außerhalb Berlins</u>											
b)	_____	+	_____	x	_____	+	_____	= _____	EUR		
	Tagessatz		pauschalisierter Betrag		Anz. d. Tage		indiv. Zusatzleistg.		Gesamt		

<u>Sonstige</u>											
c)	_____	+	_____	x	_____	= _____	EUR				
	Tagessatz/ FLS		HzL ges. (€ tägl.)		Anz. d. Tage		Mietkosten gesamt		Gesamt		

Nur bei Beginn der Hilfe : voraussichtliche Gesamtkosten für 12 Monate :										= _____	EUR

8. Einhaltung der Wirtschaftlichkeitskriterien

Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit (Falldurchschnittskosten; s. umseitig)

- wurden eingehalten
 Abweichungen begründen sich durch
-

Eine bedarfsgerechte Hilfeplanung erfolgte, die Kosten sind zu übernehmen.

(Bei **Fortschreibung der Hilfe** wurde geprüft, dass Umfang und Dauer der Hilfe weiterhin dem Hilfebedarf entsprechen und die Überleitung der Hilfe in eine **kostengünstigere Form nicht möglich** ist.)

Datum + Unterschrift **Sozialarbeiter/in** RSD

Ressourcenkarte als loser Bestandteil der Akte – auf Karton

Allgemeine Ressourcen (für alle Beteiligten extra ausfüllen)

Ressourcenkarte von:

persönliche Ressourcen und Kompetenzen	soziale Ressourcen (Beziehungen)
	
materielle Ressourcen	infrastrukturelle / institutionelle Ressourcen

Datum

Fallpräsentation (für die kollegiale Beratung)

Datum		Genogramm aus dem Personenblatt
Fachkraft		
Fallnummer		
Anlass		
Beratungsfokus	(Beratungsfrage der Fachkraft - Aufmerksamkeitsrichtung)	
Falldarstellung	(bezogen auf Aufmerksamkeitsrichtung)	
Wille – Ziele	(Richtungsziele der Klient(inn)en / Originalton der Beteiligten) <i>s. Falldarstellung</i>	

Für die Fallpräsentation die Kopie(n) der Ressourcenkarte(n) der(s) Beteiligten (generell, nicht auf Ziele bezogen) aus der Akte nutzen

Datum

Protokoll der kollegialen Beratung

Ideen- samm- lung	<p>1. Ideen</p> <p>2. Sind alle Ressourcenfelder berücksichtigt bei der Ideensammlung?</p> <p>3. Welche Idee(n) soll(en) der Familie vorgestellt werden?</p> <p>4. Empfehlung des Fallteams (gem. AV Hilfeplanung)</p>
<p>Welche Angebote / Sozialraum- ressourcen fehlen?</p> <p>Was fehlt / was sollte Kiez vorhalten?</p> <p>Weiteres Vorgehen? (z.B. entspr. Projektentwicklung; Weitergabe an <Schwerpunkt-> Träger</p>	
<p>optional</p> <p>Schwerpunktthema</p> <p>Welches Thema war Hauptthema der Fallpräsentation?</p>	

Arbeitshilfen zur AV Hilfeplanung

I.3 Sozialdatenschutz, Akteneinsicht, Aufbewahrungsfristen

Datenschutz dient dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und sichert damit das fachlich notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Jugendamt und Bürger.

Auch für die Hilfeplanung gelten die speziellen datenschutzrechtlichen Vorschriften - für die Jugendhilfe der §§ 61ff SGB VIII - und ergänzen die allgemeinen Regelungen der §§ 67ff SGB X und § 35 SGB I. Ebenso sind bei der Hilfeplanung die § 203 StGB und § 65 SGB VIII von den in der Hilfeplanung zusammenwirkenden Fachkräften zu beachten.

Für sämtliche Daten im Zusammenhang mit Hilfe zur Erziehung gilt der Grundsatz: **Die Daten müssen bei den Betroffenen erhoben werden.** Sofern die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung der Daten nicht offenkundig ist, sind die Betroffenen auch hierüber aufzuklären. Ohne ihre Mitwirkung **bzw. Einwilligung** ist die Datenerhebung nur zulässig, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht oder erlaubt (**§ 62 Abs. 3 SGB VIII**). Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens dürfen nur solche Daten erhoben werden, die zur Erfüllung der Aufgabe der Hilfeplanung erforderlich sind.

Generell dürfen Daten nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Das Jugendamt darf deshalb leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten nur solche Sozialdaten mitteilen, die zur Durchführung und Überprüfung des Hilfeplanes dienen. Die Leistungsberechtigten sind über die Datenübermittlung zuvor zu informieren. Die Weitergabe von anvertrauten Daten aus einem persönlichen Vertrauensverhältnis, das sich zwischen einer Fachkraft des Jugendamtes und den Betroffenen entwickelt hat, bedürfen grundsätzlich der eindeutigen Einwilligung der Betroffenen (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Einwilligung besteht nur in besonderen Fällen, vor allem zur Erfüllung von Zeugnispflichten vor den Gerichten und bei anders nicht abwendbarer Kindeswohlgefährdung. Diese Fälle führen zu einer erlaubten Durchbrechung der Schweigepflicht/Verletzung von Privatgeheimnissen. Auf die daneben erforderliche Aussagegenehmigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wird hingewiesen.

Wenn zur Klärung spezieller Fragen Fachkräfte herangezogen werden, die sonst mit diesem Einzelfall nicht befasst wären, ist darauf zu achten, dass alle personenbezogenen Angaben, die hierfür nicht unabdingbar sind, auch tatsächlich weder schriftlich noch mündlich übermittelt werden. Um dennoch von konkreten Personen sprechen zu können, empfiehlt sich in derartigen Situationen häufig die Verwendung von Pseudonymen (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 und § 64 Abs. 2 a SGB VIII).

Soweit in den verschiedenen Phasen der Hilfeplanung — so ggf. in den Hilfeplankonferenzen/ Teamberatungen - Personen von Stellen außerhalb des Jugendamtes teilnehmen (z. B. Vertreter der Schule, des Gesundheitsamtes oder auch freie Träger), ist für die Offenlegung von Sozialdaten in dieser Runde regelmäßig eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Eine solche sollte bereits vorsorglich bei der Erhebung eingeholt werden. Ansonsten kann die Einwilligung darüber hinaus auch bei Anwesenheit des Betroffenen in der Hilfeplanung vor Ort mündlich erteilt werden.

Datenschutzrechtliche Bedenken stehen einer fachlich fundierten Hilfeplanung regelmäßig nicht im Wege, wenn die Leistungsadressaten während des gesamten Hilfeprozesses einbezogen werden und damit auch über die „Datentransfers“ informiert sind. Es handelt sich qua Gesetz um ein kooperatives Verwaltungshandeln, bei dem die Partner gleichermaßen die Problemlösung beeinflussen können.

Soweit es im Rahmen der Hilfeplanung auf eine konkrete Einwilligung für eine gezielte Datenoffenlegung ankommt, d.h. diese für die weitere Hilfeplanung unbedingt erforderlich ist, kann insoweit auch auf die Mitwirkungspflicht des Hilfeempfängers nach § 60 SGB I hingewiesen werden. Den Betroffenen ist zu verdeutlichen, dass die Daten innerhalb des Hilfeplanverfahrens nur soweit wie es erforderlich ist, anderen mitgeteilt werden und die Datenempfänger selbst der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Bei Bedenken kann zumindest auf eine begrenzte Einwilligung hingewirkt werden, so dass die Zustimmung zu einer Offenlegung nur gegenüber konkret bestimmten Personen erteilt wird.

Problematisch bei der Vertretung der Kinder und Jugendlichen durch die Personensorgeberechtigten bei einer Einwilligung der Offenlegung der vom Kind anvertrauten Daten kann es sein, dass sich die Eltern untereinander nicht einig sind. Dies muss ggf. sogar familiengerichtlich geklärt werden, wenn hieran die erforderliche Hilfeplanung scheitern würde, aber eine Leistung für das Kindeswohl erforderlich ist.

Soweit eine erforderliche Einwilligung zur Offenlegung von Daten nicht erreicht werden kann, aber die zuständige Fachkraft auf Grund der nur ihr bekannten Daten einschätzen kann, dass die diskutierte Hilfe nicht geeignet ist, muss dies in allgemeiner Form im Rahmen der Hilfeplanung eingebracht werden. Eine solche Fallkonstellation ist jedoch — wenn überhaupt - nur in spezifischen, besonderen Ausnahmefällen denkbar, da im Rahmen einer korrekten fachlichen Arbeit mit den Betroffenen die erforderlichen Einwilligungen unter Hinweis auf die Geheimhaltungsverpflichtung auch der anderen Fachkräfte erreichbar sein wird.

Eine Übermittlung von Daten ist abweichend von der Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben wurden oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nur zulässig, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung **nicht** in Frage gestellt wird. In einem solchen Fall ist ggf. die Verweigerung einer Aussagegenehmigung über die Personalstelle bei der Senatsverwaltung für Inneres zu beantragen.

Die vom Jugendamt in die Hilfeplanung einbezogenen Leistungserbringer sind auf die Einhaltung der Sozialdatenschutzvorschriften hinzuweisen und müssen sicherstellen, dass der Schutz von Daten bei ihrer Erhebung oder Verwendung gewährleistet ist.

Können Daten dennoch nicht — auch nicht allgemein - eingebracht werden und kann deshalb eine geeignete Hilfe nicht erbracht werden, ist regelmäßig das Familiengericht anzurufen, um die notwendigen Sorgerechtsbeschränkungen zu erreichen, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet bzw. eine solche Gefährdung zu vermuten ist (§ 1666 BGB).

Soweit sich in der Hilfeplanung herausstellt, dass ein Kinderschutzfall vorliegt oder ein begründeter Verdacht für eine solche Annahme besteht, sind die hierfür spezifischen Befugnisnormen zu prüfen. Daher kann auch in der Hilfeplanung unmittelbar ein Stadium eintreten, in dem ohne Zustimmung der Betroffenen eine Offenlegung der Kenntnisse erforderlich wird.

Das **Akteneinsichtsrecht** regelt die Einsicht eines **Beteiligten** in die betreffende Akte während des laufenden Verfahrens. Voraussetzung für das Akteneinsichtsrecht ist entgegen dem Wortlaut von § 25 SGB X in Berlin nicht, dass ein rechtliches Interesse des Beteiligten vorliegt, weil in § 56 Abs. 3 AG KJHG auf dieses Erfordernis verzichtet wird. Auch der Hilfeplan und die sozialpädagogische Diagnose sind grundsätzlich der Einsicht zugänglich. Bei Akteneinsicht müssen die Aktenteile, die Daten anderer Beteiligter oder Dritter enthalten, ausgesondert oder durch Kopien, in denen personenbezogene Daten Dritter geschwärzt sind, (vorübergehend) ausgetauscht werden, wenn ansonsten deren berechnigte Interessen betroffen wären und der Betroffene keine Einwilligung gegeben hat. Das Interesse ist regelmäßig ohne weitere Prüfung berechnigt, wenn die Behörde nach den Vorschriften des SGB I, SGB X oder SGB VIII ohnehin auch für diese Daten der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt.

Ein Akteneinsichtsrecht nach dem **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** besteht zwar grundsätzlich. Da es sich aber bei Hilfeakten immer um individuelle, personenbezogene Vorgänge handelt, werden regelmäßig der Einsichtnahme **unbeteiligter Dritter** die Rechte der Betroffenen vorgehen. Dies zu klären ist jedoch Aufgabe der für Anträge nach dem IFG zuständigen Stelle.

Leistungsakten bilden die Grundlage für die jeweilige Entscheidung über die zu leistende Jugendhilfe und enthalten sämtliche erforderlichen Angaben zur Leistungsgewährung. Sie sollen nach eigenem Ermessen 3-6 Jahre nach Abschluss der Leistung aufbewahrt werden. Auf die nach wie vor geltenden Rundschreiben Nr. 2/93 der Senatsverwaltung für Jugend und Familie und Nr. 4/99 der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport wird hingewiesen.

Handbuch Hilfe zur Erziehung

Arbeitshilfen zur AV Hilfeplanung

I.4 Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatung

1. Präambel

In der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung der Rahmenvereinbarung EFB im Land Berlin (Anlage 3 zur RV EFB vom 27.3.2006) ist festgelegt, dass für Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen das vereinfachte Verfahren zur Hilfeplanung gilt. Dieses soll in einem Arbeitsblatt „*Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatung*“ in der Folge der AV Hilfeplanung verdeutlicht werden (s. Anlage 3 zur RV EFB, S. 4).

Das vereinfachte Hilfeplanverfahren beinhaltet die Durchführung der Hilfeplanung in den Beratungsstellen selbst durch ein multidisziplinäres Team von Fachkräften. Es sichert den frühen, unkomplizierten und niedrighschwelligem Zugang zur Leistung Erziehungsberatung ohne ein vorgeschaltetes förmliches Verfahren zur Hilfestellung durch das Jugendamt und folgt damit den Empfehlungen des Deutschen Vereins und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (DV und AGJ, 1995). Es sichert weiter die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Ratsuchenden gemäß § 5 SGB VIII.

Im Kinder- und Jugendhilfeeuerweiterungsgesetz (KICK) vom Oktober 2005 stellt der neu eingefügte § 36 a Absatz 2, klar, dass das Jugendamt die „niedrighschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung zulassen soll“. Damit ist das Verfahren inzwischen auch gesetzlich abgesichert.

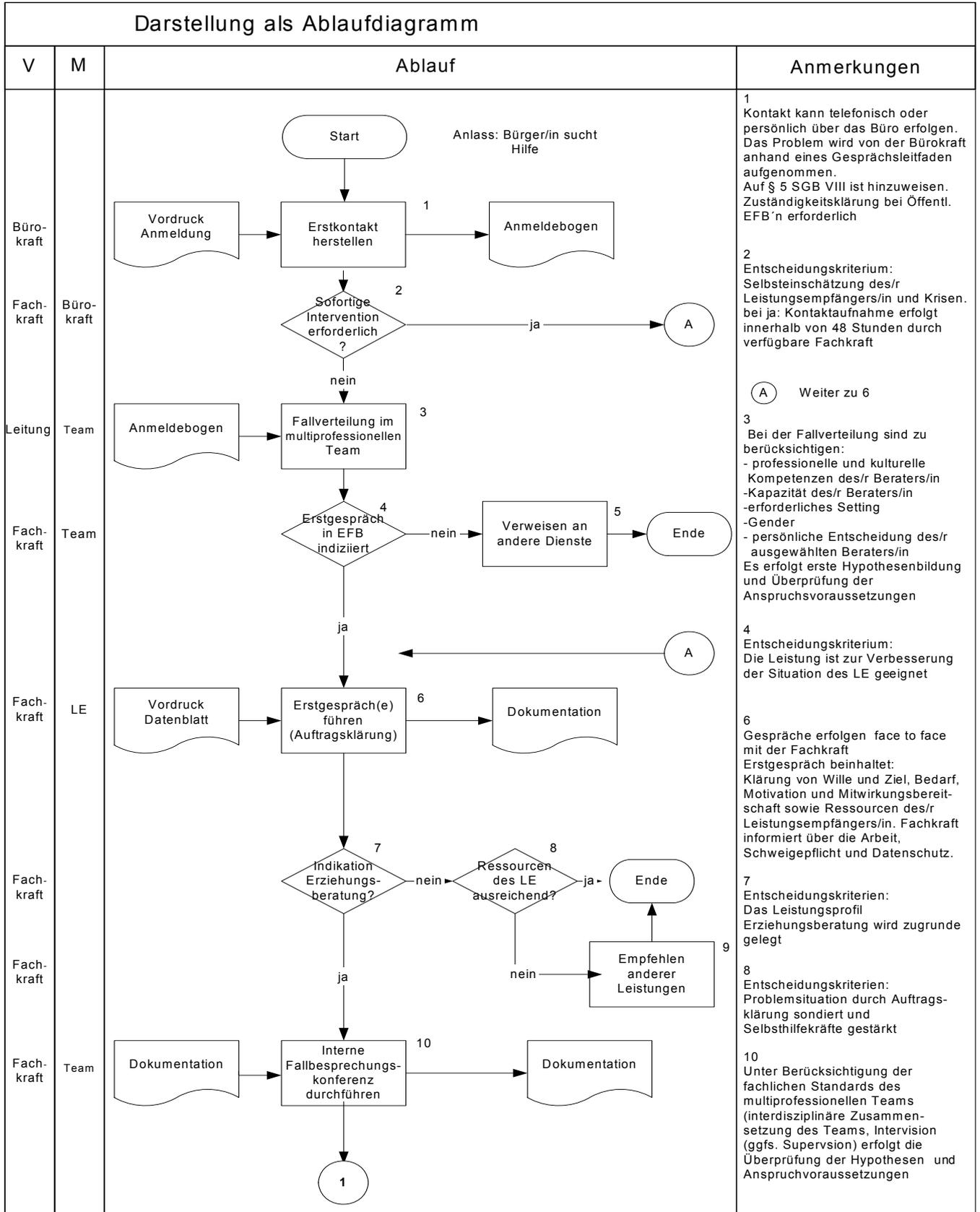
Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Leistungserbringern liegen im Land Berlin mit der Rahmenvereinbarung EFB bereits seit 5 Jahren vor. Der Bezug zu den im KICK gemäß § 36a Absatz 2 formulierten Forderungen ist in die Neufassung der Rahmenvereinbarung vom 27.3.2006 eingearbeitet worden.

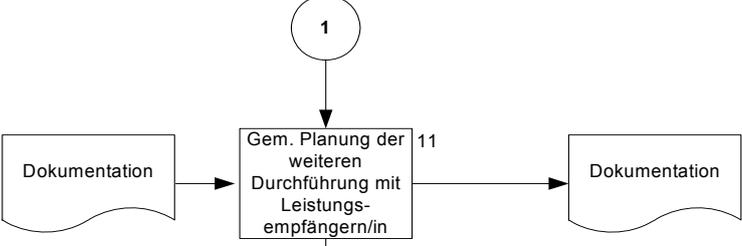
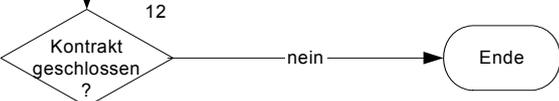
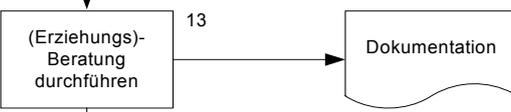
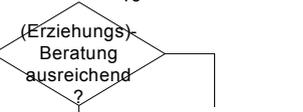
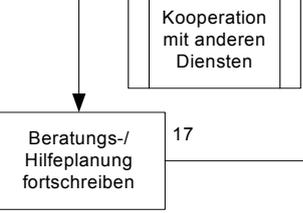
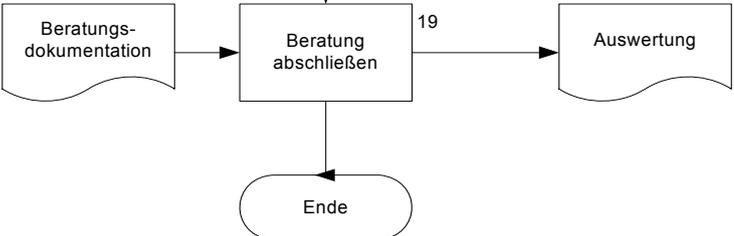
Im folgenden wird das von den Erziehungs- und Familienberatungsstellen praktizierte Verfahren zur Hilfeplanung in der EFB in Form eines Ablaufdiagramms dargestellt. Das Diagramm beschreibt den Verfahrensablauf auch für unterschiedliche Zugangswege zu den Beratungsstellen (telefonische Anmeldung oder direkte Kontaktaufnahme in den offenen Sprechstunden) und weist die erforderlichen Entscheidungs- und Qualitätssicherungsprozesse aus.

2. Grundlagen

- §§ 28 in Verbindung mit §§ 17, 18, 41, 36, 36a II, 35a, 5 und 65 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- § 22 AG KJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- AV Hilfeplanung vom 31.01.2005 (Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige)

3. Darstellung als Ablaufdiagramm



Darstellung als Ablaufdiagramm			
V	M	Ablauf	Anmerkungen
Fachkraft	LE		11 Verständigung und Aushandlung über Bedarf, Ziele, Methoden
Fachkraft	LE		12 Entscheidungskriterium: Konsens aller Beteiligten ist erforderlich.
Fachkraft	LE		14 Verlaufskontrolle findet mit dem Leistungsberechtigten nach xy Wochen/ xy Terminen statt. Während der Durchführung der Hilfe/ Erziehungsberatung sind Zwischenberichte an das Fallteam erforderlich. (multiprofessionelles Team)
Fachkraft	LE Team		15 Entscheidungskriterien: Die in der Beratungs-/Hilfeplanung festgelegten Ziele sind erreicht.
Fachkraft	LE		16 Entscheidungskriterien: Die Hilfeziele sind mit den Methoden der Erziehungsberatung zu erreichen
Fachkraft	LE		18 - bei kombinierter Hilfe Regionalen Dienst Jugendamt einbeziehen - bei anderer HzE Hilfeplanung an Regionalen Dienst Jugendamt verweisen Entbindung von der Schweigepflicht ist grundsätzlich erforderlich
Fachkraft	LE		19 - gemeinsame Entscheidung zur Beendigung der Erziehungsberatung. - Gemeinsame Bewertung des Beratungsprozesses. - Erheben der Statistik
Fachkraft	LE		

4. Ziele

Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz und der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit	
1. Die Entwicklung und Durchführung einer individuellen und angemessenen Hilfe ist gewährleistet.	1.1 Die für die Problemlage angemessene spezielle familienorientierte Hilfe ist gefunden. Die Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe ist geprüft. 1.2 Die für die Leistungsempfänger/innen „richtige“ Fachkraft ist ausgewählt und steht für den Prozess der Erziehungsberatung zur Verfügung.
2. Die Mitwirkung des/r Leistungsempfänger/innen an der Hilfeplanung ist sichergestellt.	2.1 Der Prozess der Hilfeplanung berücksichtigt die Bedürfnisse, Kompetenzen und Ressourcen sowie das Umfeld des/r Leistungsempfänger/ innen unter dessen/ deren Einbeziehung.
3. Die Vertraulichkeit der Inanspruchnahme der Erziehungsberatung ist gewährleistet.	3.1 Ein niedrigschwelliger/ einfacher Zugang zur Erziehungsberatung ist für die Leistungsempfänger/innen sichergestellt. 3.2 Eine kooperative Zusammenarbeit mit „hilfeplanenden Diensten der Jugendämter“ (RSD - Regionale Sozialpädagogische Dienste) findet in Absprache mit den Klienten statt. 3.3 Der Schutz der Sozialdaten ist gesichert.

5. Darstellung des Prozessverlaufs und der Teilprozesse

Prozessphase/ Teilprozess	Inhalt
Erstkontakt	Kontakt herstellen - Abfrage und Dokumentation des Problems der Schwierigkeiten in Stichworten anhand eines Gesprächsleitfadens - Klärung der Zuständigkeiten bei öffentlicher EFB - Klärung der Problemlagen ➤ Entscheidung: Ist eine sofortige Intervention erforderlich?
Fallverteilung im multiprofessionellen Team	Erste Hypothesenbildung und Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen Fallverteilung erfolgt auf der Grundlage aktueller Arbeitsbelastung und Kapazitäten der Fachkräfte

Handbuch Hilfe zur Erziehung

	<p>Zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wünsche der Ratsuchenden bzw. Leistungsempfänger - professionelle und kulturelle Kompetenzen des/r Beraters/in - erforderliches Setting - Gender - Persönliche Entscheidung zur Fallübernahme des/r ausgewählten Beraters/in <p>➤ Entscheidung: Sind weitere Gespräche in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle indiziert?</p>
Erstgespräch(e)	<p>Erstgespräch(e) beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstgespräch(e) erfolgen face to face mit Leistungsempfängern/innen <p>Klärung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Wille und Ziel des/r Leistungsempfängers/in ? 2. des Bedarfs 3. der Motivation und Mitwirkungsbereitschaft 4. der Ressourcen <ul style="list-style-type: none"> - Information und Aufklärung der Leistungsberechtigten über die Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit, Kostenfreiheit, Schweigepflicht und Datenschutz <p>➤ Entscheidung: Ist die Indikation für Erziehungsberatung gegeben? Sofern keine Indikation vorliegt, ist zu klären, ob die Ressourcen zur Bewältigung der Problemlage ausreichen.</p>
Interne Fallbesprechungskonferenz	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung: Interdisziplinäre Zusammensetzung des Teams - Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen - Überprüfung der Hypothesenbildung - Intervention ggfs. Supervision - Überlegungen zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe 2. Reicht Erziehungsberatung als Hilfe aus? 3. Ist die ausgewählte Fachkraft die „Richtige“?
Planung der weiteren Durchführung der Hilfe	<p>Verständigung, Aushandlung und Abstimmung mit Leistungsberechtigten über die Ziele, Setting, Umfang und Dauer.</p> <p>➤ Entscheidung: Kommt ein Kontrakt zustande?</p>
Überprüfung	<p>➤ wird vereinbart</p>
Durchführung der Beratung und Überprüfung der Hilfeleistung	<p>Während der Durchführung der Erziehungsberatung erfolgt eine regelmäßige Verlaufskontrolle. Zwischenberichte ans Team erfolgen in regelmäßigen Abständen. Zu beurteilen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind die gesetzten Ziele erreicht? 2. Ist Erziehungsberatung als Hilfe ausreichend? <p>➤ An dieser Stelle entscheidet sich, ob eine Fortschreibung der Beratungs-/ Hilfeplanung erforderlich ist, die Kooperation mit anderen Diensten erfolgen muss oder die Erziehungsberatung beendet werden kann.</p>
Abschluss der Beratung	<p>Die Entscheidung zur Beendigung der Hilfe erfolgt gemeinsam mit Leistungsberechtigten. Das Ergebnis des Beratungsprozesses wird gemeinsam bewertet. Statistische Erfassung der Hilfe.</p>

Handbuch Hilfe zur Erziehung

Arbeitshilfen zur AV Hilfeplanung

I.5 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Familiengerichten

Im November 2007 hat die interdisziplinäre und institutionsübergreifende Arbeitsgruppe „Kooperation Jugendamt-Familiengericht“, in der die Jugendämter, Familienrichterinnen und -richter, die Senatsverwaltung für Justiz und die Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung vertreten waren, die erste Auflage der Empfehlungen zur Zusammenarbeit überarbeitet und um spezielle Empfehlungen für Fälle von Kindeswohlgefährdung ergänzt. Ziel ist es, Gerichtsverfahren so zügig wie möglich durchzuführen, um Belastungen des Kindes durch ausstehende familiengerichtliche Entscheidungen so gering wie möglich zu halten (siehe dazu auch unten zum Thema *Beschleunigtes Familienverfahren*).

Die Empfehlungen enthalten erstmals auch ein Muster für die einheitliche Gestaltung von Jugendamtsberichten sowie Empfehlungen für die Einrichtung von Arbeitskreisen zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt.

1. die ***Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten...., dem Kammergericht und den Jugendämtern der Bezirke bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß §§ 8a Abs. 3, 50 SGB VIII i.V.m. § 49 a FGG,***
2. und außerdem einen ***Musterbericht*** entwickelt.

Beschleunigtes Familienverfahren

Beim *Beschleunigten Familienverfahren* geht es im Vorgriff auf die geplante FGG-Reform um eine beschleunigte Verfahrensgestaltung in Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten. Ziel ist es, die Eltern in ihrer gemeinsamen Verantwortung für ihre Kinder zu stärken. Dies geschieht durch enge Zusammenarbeit des Familiengerichts, der Rechtsanwälte, Jugendamtsmitarbeiter, Beratungsstellen, Sachverständigen und Verfahrenspfleger, die den Eltern gemeinsam helfen, einvernehmliche kindeswohlgerichte Lösungen zu finden. Wo dies nicht gleich gelingt, werden die Eltern im Anschluss an die mündliche Verhandlung in einer gemeinsamen Beratung hierbei unterstützt.

Die Praxis des *Beschleunigten Familienverfahrens* geht in Berlin auf eine gemeinsame Initiative der Berliner Familiengerichte in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Justiz, der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, verschiedenen Jugendämtern und Rechtsanwälten im überregionalen Arbeitskreis der *Berlinweiten Koordinierung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt* zurück. Das Verfahren basiert bisher auf dem FGG, der bestehenden Gesetzesgrundlage für Familienverfahren.

Kurzfristig wird das Beschleunigte Familienverfahren im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls durch ein sog. *Vorrang- und Beschleunigungsgebot* für alle Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren

Handbuch Hilfe zur Erziehung

wegen Gefährdung des Kindeswohls gesetzlich vorgeschrieben werden, indem das FGG durch Einführung eines neuen § 50 e geändert wird (Artikel 2 des o.g. Gesetzentwurfes).

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot ist auch bereits in der mittelfristig zu erwartenden FGG-Reform (im § 155 des aktuellen Entwurfes des FamFG) vorgesehen.

Siehe dazu:

das Merkblatt ***Hinweise ... zu dem Beschleunigten Familienverfahren,***

Zeitweilige Arbeitsgruppe
Kooperation Jugendamt-Familiengericht¹

**Empfehlungen zur Zusammenarbeit
zwischen
den Familiengerichten bei den Amtsgerichten
Tempelhof-Kreuzberg sowie Pankow/Weißensee,
dem Kammergericht
und
den Jugendämtern der Bezirke
bei der ‚Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren‘
gemäß §§ 8a Abs. 3, 50 SGB VIII i.V.m. § 49a FGG**

Vorbemerkungen

Dem konstruktiven Zusammenwirken von Familiengericht und Jugendamt kommt in der Verantwortung für die Kinder, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt ebenso für Sorgerechts- wie für Umgangsrechtsverfahren.

Um diese Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern, hat sich in Berlin eine zeitweilige Arbeitsgruppe gebildet, in der die Jugendämter, Familienrichter/innen, die Senatsverwaltung für Justiz und die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vertreten waren. Ergebnis dieser Arbeitsgruppe waren allgemeine Empfehlungen zur Zusammenarbeit (siehe unten zu 1.) und spezielle Empfehlungen zur Zusammenarbeit in Fällen des begleiteten Umgangs (siehe unten zu 2.), die im Januar 2006 veröffentlicht worden sind.

Vor dem Hintergrund besorgniserregender Fälle von Kinder- und Jugenddelinquenz und erschütternder Fälle von Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen hat die zeitweilige Arbeitsgruppe ihre Arbeit fortgesetzt und die bisherigen Empfehlungen überarbeitet sowie spezielle Empfehlungen für Fälle von Kindeswohlgefährdung erarbeitet (siehe unten 3.). Dabei hat sie auch erste Erfahrungen mit dem durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (kurz: KICK) eingeführten § 8a SGB VIII berücksichtigt und schlägt eine einheitliche Struktur und Systematik für Berichte des Jugendamtes in Fällen von Kindeswohlgefährdung vor. Außerdem wurde das Kammergericht in den Anwendungsbereich der Empfehlungen einbezogen.

Die Empfehlungen sollen dazu dienen, die Verfahren so zügig wie möglich durchzuführen, um die Belastungen des Kindes durch ausstehende familiengerichtliche Entscheidungen (z.B. Dauer der Unterbringung in Schutzstellen, „Befristete Vollzeitpflege“, „Bereitschaftspflege“ nach § 42 SGB VIII, Umgangsabbrüche) so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, das Fachwissen der Beteiligten umfassend und frühzeitig zusammen zu führen und die gegenseitige Kontaktaufnahme zu erleichtern.

¹ an der Arbeitsgruppe nahmen teil: Ri'in AG Abel (Senatsverwaltung f. Justiz), Ri'in AG Brieger (AG Pankow/Weißensee), Fr. Brycki (Jugendamt Treptow-Köpenick), Ri'in KG Dr. Ehinger (Kammergericht), Ri AG Prof. Dr. Ernst (AG Pankow/Weißensee), Fr. Frank, Fr. Dr. Knebel-Pfuhl (beide Senatsverwaltung f. Bildung, Wissenschaft und Forschung), Ri'in AG Krain (AG Tempelhof-Kreuzberg), Hr. Pipial (Senatsverwaltung f. Bildung, Wissenschaft und Forschung), Fr. von Pirani (Jugendamtsleitung Charlottenburg-Wilmersdorf), Ri'in AG von Rabenau und Ri AG Vogel (beide AG Tempelhof-Kreuzberg), Hr. Schmidt (Jugendamtsleitung Mitte), Hr. Schreiner (Jugendamt Neukölln)

Die Empfehlungen sind im Bewusstsein der richterlichen Unabhängigkeit erarbeitet worden.

1. Allgemeines zur Zusammenarbeit

1.1 Auf Seiten des Familiengerichts²

Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls werden grundsätzlich vorrangig durchgeführt.

In Fällen der §§ 49a FGG, 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII wird das Jugendamt schriftlich unter Beifügung einer Kopie der Antragsschrift um seine Mitwirkung gebeten. Das Gericht teilt dem Jugendamt die Anschriften der Beteiligten und den aktuellen Lebensmittelpunkt des Kindes mit. So lange ein Stellenzeichen des Jugendamtes dem Gericht nicht bekannt ist, sind Schriftsätze mit vollem Rubrum zu übersenden.

Das Familiengericht informiert - zeitgleich mit der Anfrage an das Jugendamt - die Beteiligten darüber, dass das Jugendamt im Verfahren mitwirkt und weist sie auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

Von Anhörungen erhält das Jugendamt eine Terminsnachricht. Ist eine persönliche Teilnahme aus Sicht des Gerichts erforderlich, so erfolgt eine förmliche Ladung der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD). Werden darüber hinaus weitere Mitarbeiter des Jugendamtes geladen, ist anzugeben, in welcher Funktion die Ladung erfolgt (z.B. als Zeugen, Sachverständige oder Verfahrensbeteiligte).

In geeigneten Fällen führt das Familiengericht die erste Anhörung innerhalb eines Monats nach Antragseingang durch, um eine frühzeitige Streitbeilegung und die Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung zu fördern. Das Familiengericht lädt in diesen Fällen die RSD förmlich und verzichtet auf eine schriftliche Berichterstattung.

Die Familiengerichte stellen den Jugendämtern einmal jährlich einen Geschäftsverteilungsplan und halbjährlich das aktuelle Telefonverzeichnis möglichst in elektronischer Form zur Verfügung.

1.2. Auf Seiten des Jugendamtes

Das Jugendamt bestätigt in den Fällen des § 49a FGG dem Familiengericht unverzüglich den Eingang der Anfrage um Mitwirkung gemäß § 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Die fallzuständige Fachkraft teilt dem Gericht per Kopfbogen ihre Zuständigkeit mit. Ist das angefragte Jugendamt nicht zuständig, gibt es das Verfahren von sich aus an das zuständige Jugendamt ab und erteilt dem Gericht umgehend eine Abgabennachricht.

Die Jugendämter tragen dafür Sorge, dass die Gerichte halbjährlich aktuelle Mitarbeiterverzeichnisse mit Stellenzeichen, Namen, Tel. und Fax-Nr. und E-Mail-Adresse einschließlich der Geschäftsstellen und Bereitschaftsdienste erhalten. Die Liste soll auch die Namen der in den Bezirken tätigen Koordinator/innen Kinderschutz sowie die zentrale Apparatnummer Kinderschutz 555 55 (mit der jeweiligen bezirklichen Einwahlnummer) enthalten. Die Verzeichnisse werden in elektronischer Form an die Gerichtsverwaltung ([E-Mail-Adressen der](#)

² Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für das Verfahren vor dem Kammergericht entsprechend.

Verwaltungen des Kammergerichts und der Amtsgerichte Tempelhof-Kreuzberg und Pankow-Weißensee) übermittelt, die für eine Verteilung innerhalb ihres Gerichts sorgt.

Bei Anfragen zu Eilanträgen (einstweilige Anordnung) erhält das Familiengericht unverzüglich eine Stellungnahme hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Eilentscheidung.

Bei allen anderen Anfragen wird eine Bearbeitungsdauer von zwei Monaten nach Eingang der Anfrage im Jugendamt angestrebt.

Sollte die abschließende Bearbeitung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein (amtsinterne Hindernisse, laufender Beratungsprozess o.ä.), erhält das Familiengericht eine Zwischenmitteilung zum Sachstand.

Die Stellungnahme des Jugendamtes erfolgt schriftlich. Dem Original sind zwei Abschriften und gegebenenfalls eine weitere für den/die Verfahrenspfleger/in beizufügen. Die Stellungnahme kann auch im Anhörungstermin mündlich erfolgen, wenn dadurch eine schnelle Entscheidungsfindung möglich wird. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Anhörungstermin innerhalb eines Monats nach Antragseingang stattfindet.

Kommt während des Beratungsprozesses im Jugendamt mit den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zustande, wird das Ergebnis in Form einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Das Jugendamt wirkt darauf hin, dass in dieser Vereinbarung die Rücknahme des gerichtlichen Antrags erklärt wird. Das Jugendamt übersendet eine Ausfertigung dieser Vereinbarung an das Familiengericht.

Nehmen die Eltern keinen Kontakt zum zuständigen Jugendamt auf oder lehnen sie ihn ab, wird das Familiengericht darüber informiert. Das Familiengericht entscheidet dann, wie es die Mitwirkungsmöglichkeiten des Jugendamtes sicherstellt oder ob es auf die Mitwirkung verzichtet.

Wird trotz erfolgtem Beratungsprozess keine Einigkeit zwischen den Beteiligten erzielt, erhält das Familiengericht vom Jugendamt eine Stellungnahme. Darin wird auf das Problem, die Positionen der an der Beratung beteiligten Personen und die Hemmnisse (Streitpunkte), die einer einvernehmlichen Regelung entgegen stehen, eingegangen. Der Bericht enthält eine fachliche Abwägung und Bewertung der streitigen Punkte im Kontext der Wahrung des Kindeswohls.

Die Stellungnahme des Jugendamtes in Sorgerechtsverfahren soll regelmäßig auch auf die Regelung des Umgangs eingehen.

Die am Beratungsprozess beteiligten Personen werden vor Übersendung der Stellungnahme an das Familiengericht über den Inhalt der Stellungnahme informiert.

Die Möglichkeit der Teilnahme des Jugendamtes an der mündlichen familiengerichtlichen Anhörung bleibt von der Berichterstattung unberührt.

Nach Abschluss des Verfahrens gibt das Familiengericht das Ergebnis dem Jugendamt zur Kenntnis (z.B. durch Übersendung einer Protokollabschrift oder durch Zustellung der Beschlussausfertigung).

2. Zusammenarbeit in Fällen des begleiteten Umgangs

Bevor das Familiengericht einen begleiteten Umgang durch Beschluss anordnet oder die Eltern sich in einer Vereinbarung zu einem begleiteten Umgang verpflichten, hört das Gericht

das Jugendamt zu den Voraussetzungen, seiner Mitwirkungsbereitschaft und den Durchführungsmodalitäten an. Das Jugendamt kann insbesondere Anregungen geben und Vorschläge machen. Die Leistungsbeschreibung zum begleiteten Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII wird den Familiengerichten und dem Kammergericht durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung über die Senatsverwaltung für Justiz in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis gegeben.

3. Zusammenarbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdung

3.1. Auf Seiten des Jugendamtes

3.1.1 Allgemeines zum Verfahren

Die Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII erfolgt nachdem die Gefährdung auf der Grundlage des „Berlineinheitlichen 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ bzw. des „Berliner Kinderschutzbogens“ und anhand der „Berlineinheitlichen Indikatoren/Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen“ der Berliner Jugendämter eingeschätzt und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erörtert worden ist. Die genannten Arbeitsmaterialien werden den Familiengerichten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung über die Senatsverwaltung für Justiz in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis gegeben.

Hält das Jugendamt sofortige Maßnahmen für erforderlich, kennzeichnet es seinen Bericht deutlich auf der ersten Seite mit: „Einstweilige Anordnung erforderlich“.

Die Anrufung des Familiengerichts soll in der Regel einen konkreten Vorschlag einer zu treffenden Maßnahme beinhalten, z.B.:

- Anberaumung eines Anhörungstermins
- richterliches Gespräch mit den Sorgeberechtigten
- Ermahnung
- Auflage
- Weisung
- Kontrollmaßnahmen zum Nachweis, dass Auflagen und Weisungen eingehalten werden,
- teilweiser oder vollständiger Sorgerechtsentzug

Die Anrufung erfolgt auch, wenn dem Jugendamt mangels Mitwirkung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten die Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht möglich ist.

Bei Zuständigkeitswechsel innerhalb des Jugendamtes soll dem Familiengericht die neue Zuständigkeit umgehend mitgeteilt werden. Dies gilt auch nach der Anordnung länger andauernder Maßnahmen, damit dem Familiengericht bei einer Überprüfung der Maßnahme sogleich der/die richtige Ansprechpartner/in bekannt ist.

Trifft das Familiengericht keine oder eine andere als die vom Jugendamt für erforderlich gehaltene Maßnahme, prüft das Jugendamt die Einlegung einer Beschwerde beim Kammergericht, gegebenenfalls wirkt das Jugendamt auf eine rechtsmittelfähige Entscheidung hin.

3.1.2 Bericht des Jugendamtes an das Familiengericht³

Der Bericht des Jugendamtes sollte enthalten:

- persönliche Daten, Anschrift(en) der Minderjährigen und der Eltern, aktuelle Sorgerechtsverhältnisse und gegebenenfalls Vaterschaftsverhältnisse
- Staatsangehörigkeit, Erforderlichkeit eines Dolmetschers
- Schilderung der Gefährdung, hier sollte konkret beschrieben werden, was den Minderjährigen widerfahren ist, es soll deutlich werden, wer, was, wann, wie und wo getan bzw. „erlebt/erlitten“ hat.
- Zusammenfassende Darstellung der im „Berlineinheitlichen 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ bzw. „Berliner Kinderschutzbogen“ erhobenen Daten und Fakten entsprechend seiner Systematik; Beschreibung der seelischen, geistigen, körperlichen Erscheinungsbilder bzw. Störungen der Minderjährigen und soweit vorhanden eine Diagnose; Darstellung der familiären Situation, der Familienbiographie (insbesondere die individuelle Biographie des Kindes und soweit zum besseren Verständnis notwendig, auch die der Eltern).
- Schilderung, was seitens des Jugendamtes bisher unternommen worden ist, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, gegebenenfalls dass die Möglichkeiten der Jugendhilfe erschöpft sind und warum eine familiengerichtliche Intervention für notwendig gehalten wird. Es soll berichtet werden wer, wem, wann, welche Leistung/Hilfe angeboten hat, wie sie gewirkt haben und woran sie gegebenenfalls gescheitert sind.
- Es ist zu beschreiben, ob und welche motivierbaren Haltungen, Fähigkeiten und sonstige Ressourcen im Familiensystem vorhanden sind, die bei familiengerichtlicher Intervention zur Sicherung des Kindeswohl unterstützt und genutzt werden können.
- Zusammenfassende Gefährdungseinschätzung: Schilderung von wem die Gefährdung ausgeht, wie sie sich darstellt, welche Auswirkungen bzw. Schädigungen sie bereits bei den Minderjährigen hinterlassen haben und welche weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wenn keine gerichtliche Intervention erfolgt.
- Vorschlag des Jugendamtes zur gerichtlichen Intervention, mit der Zielsetzung auf die zu erwartende positive Entwicklung.
- Alle Datenquellen (Kita, Schule, Nachbarn, Verwandte, Ärzte, Krankenhäuser, Polizei...) sind zu benennen. Es muss deutlich werden, von wem Informationen stammen und wie sie einzuschätzen bzw. zu bewerten sind. Wird auf vorhandene schriftliche Berichte Dritter Bezug genommen, sind diese grundsätzlich beizufügen, wenn dies datenschutzrechtlich zulässig ist.
- Auch Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die sich bisher einer eindeutigen Klärung und Bewertung entziehen, sind als solche zu benennen.

³ Ein Musterbericht ist als Anlage beigefügt.

3.2. Auf Seiten des Familiengerichts

Geht ein Antrag des Jugendamtes nach § 8a Abs. 3 SGB VIII beim Familiengericht ein, sendet das Familiengericht dem Jugendamt unverzüglich per Fax eine Eingangsbestätigung, mit der gleichzeitig das Geschäftszeichen des Familiengerichts und die Telefonnummer der zuständigen Geschäftsstelle des Gerichts mitgeteilt werden.

Wird das Familiengericht durch Dritte (z.B. Schulen, Ärzte, Nachbarn) angerufen, wird das Jugendamt unverzüglich schriftlich um Mitwirkung gebeten. Dabei ist das in Abschnitt 1.1 Abs. 2 beschriebene Verfahren zu beachten.

In Eilfällen (Inobhutnahmen, Anträge auf einstweilige Anordnungen) erfolgt die Entscheidung oder die Anhörung durch das Familiengericht unverzüglich. Der Beschluss wird dem Jugendamt unverzüglich zugestellt.

Die Richterinnen und Richter des **Tagesdienstes** der Familiengerichte sind für Notfälle montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:10 und freitags von 9:00 bis 14:30 zu erreichen. Für beide Berliner Familiengerichte ist bei dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg ein **Bereitstellungsdienst** an Sonnabenden sowie am 24. und 31. Dezember, sofern diese beiden Tage nicht auf einen Sonntag fallen, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingerichtet (Tel.:+49 (0)30 90175-456).

Das Familiengericht teilt dem Jugendamt gegebenenfalls frühere Wohnsitze der Sorgeberechtigten unverzüglich mit, um Informationsverluste z.B. durch Umzüge zu vermeiden.

4. Interdisziplinäre Arbeitskreise

Familiengerichte und Träger der öffentlichen Jugendhilfe streben die Bildung von ständigen Arbeitskreisen an, in denen die Zusammenarbeit insbesondere in Fragen der elterlichen Sorge fallübergreifend erörtert und abgestimmt wird. Zu den Arbeitskreisen sollen weitere Institutionen und Personen hinzugezogen werden (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Beratungsstellen, Sachverständige, Verfahrenspfleger/innen, Richter/innen des Kammergerichts).

Die Arbeitskreise dienen auch dem fachlichen Austausch und der interdisziplinären Fortbildung.

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Postfach 910240, 12414 Berlin (Postanschrift)

Amtsgericht Tempelhof- Kreuzberg

Familiengericht

10959 Berlin

**Bezirksamt Treptow-Köpenick
von Berlin
Dienstgebäude 7
(keine Postanschrift !!!)**

**Hans-Schmidt-Str. 10
12489 Berlin
Zimmer: 210a**

Bearbeiter/in	Telefon (030)	Intern	Telefax (030)	Datum	GeschZ. (bitte stets angeben)
Frau Neumann	23456 789		2345 333	22.01.2007	Jug 3000

Musterbericht

Einstweilige Anordnung empfohlen/erforderlich

Minderjähriger: Peter Weitweg, geb. 15.05.1990
z.Z. wohnhaft: Neues Wohnen im Kiez gGmbH, Berlin, Musterstr. 7 12505 Berlin
im Rahmen einer Inobhutnahme durch das Jugendamt Treptow-Köpenick

Mutter: Karina Bindlos., geb. 05.02.1971 (Alleiniges Sorgerecht für Peter)
wohnhaft: Müggelseedamm 123,
12587 Berlin

Vater: Frank Weitweg, geb. 03.12.1965
wohnhaft: Berliner Str. 2,
xxxx Wismar
Staatsangehörigkeit: polnisch

Geschwister: Nico Weitweg, geb. 17.12.91
wohnhaft: bei der Mutter

Für den Vater ist ein Sprachmittler (polnisch) erforderlich.

Empfehlung:

Bezüglich des o.g. Minderjährigen Peter Weitweg, übt die Mutter ihr Sorgerecht für Peter derzeit nicht aus und will es auch nicht tun. Aus diesem Grunde ist es nach meiner Einschätzung dringend notwendig, der Mutter das Personensorgerecht zu entziehen und das Jugendamt als Ergänzungspfleger zu bestellen oder ggf. dem Vater das Personensorgerecht zu übertragen.

Das Familiengericht sollte dem Minderjährigen einen Verfahrenspfleger zur Seite stellen.

¹ Der Fall und alle damit verbundenen Namen und Daten sind frei erfunden, evtl. Ähnlichkeiten mit tatsächlichen Fällen sind rein zufällig.

Begründung

Aktuelle Situation:

Am 12.01.07 nahm das JA Treptow- Köpenick Peter gemäß § 42 SGB VIII in Obhut. Der Junge hatte am selben Tag um die Unterbringung gebeten und mir erklärt, er wolle nicht beim Vater leben und könne auch nicht bei der Mutter leben. Diese lehne ein Zusammenleben mit ihm ab.

Frau Bindlos hat in meiner Gegenwart wiederholt und zuletzt am 13.1.07 erklärt, dass sie künftig nicht mehr bereit sei, das Sorgerecht für ihren Sohn auszuüben; sie wolle dieses „abtreten.“ Sie werde ohnehin im Februar 2007 in die Schweiz auswandern und habe nicht vor, Peter mitzunehmen, weil sie nichts mehr mit ihrem Sohn zu tun haben wolle. Frau Bindlos ist deshalb auch nicht mehr bereit, mit dem JA zusammenzuarbeiten. Mir ist es somit z.Z. nicht möglich, weitere adäquate Jugendhilfemaßnahmen einzuleiten.

Vorgeschichte:

Die Familie ist dem JA Treptow-Köpenick seit dem 26.11.04 bekannt. Davor betreute das Jugendamt Mitte von Berlin seit Mai 2002 die Familie.

Die Eltern trennten sich 1990, damals war Peter 3 Jahre alt. Bis 15.09.2003 lebte er zusammen mit seinem Bruder Nico im Haushalt der Mutter. Der Kontakt zum Vater war, nach Aussagen der Mutter, von Herbst 1990 bis Ende 1992 und erneut von Sommer 2001 bis jetzt unterbrochen.

Aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten des Jungen sowohl in der Familie als auch in der Schule stellte die Mutter ihn erstmalig im Mai 2001 im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) für chronisch kranke Kinder der Charité vor. Die Oberärztin, Fr. Dr. Wülfel, diagnostizierte ein Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom.

Da die Mutter, nach eigenen Angaben, mit Peters Verhalten überfordert war, stellte sie im Mai 2002 einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung im JA Mitte von Berlin. In der nachfolgenden Zeit wurden bis Juni 03 unterschiedliche ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung eingesetzt.

Im Juni 03 teilte Frau Bindlos dem damals zuständigen JA Mitte mit, dass das Zusammenleben mit Peter immer schwieriger werde und sie dem Jungen nicht mehr gewachsen sei. Am 15.9.03 brachte das JA Treptow-Köpenick auf Wunsch der Mutter Peter stationär im Schultz-Hencke - Haus in Kade unter.

Im selben Jahr zog die Mutter mit ihrem neuen Lebenspartner, Herrn Schnell, zusammen. Dieser brachte seine Tochter, geb. 4.3.1992, mit in den Haushalt. Im Januar 2004 formulierte Peter sowohl gegenüber seiner Mutter als auch seinem Betreuer im Heim den Wunsch, unter Beibehaltung einer teilstationären Betreuung wieder nach Hause ziehen zu wollen. Obwohl die Mutter dem Wunsch des Jungen skeptisch gegenüberstand, ließ sie sich darauf ein.

Nachdem sich anfänglich die Familiensituation stabilisiert hatte, eskalierte sie jedoch Anfang September 2004 erneut. Nach Angaben der Mutter hielt sich ihr Sohn nicht an die Regeln in der Familie, trank übermäßig Alkohol und schwänzte gelegentlich die Schule.

Das Jugendamt Treptow-Köpenick brachte Peter im Oktober 2004, im Einvernehmen mit der Mutter, zur Diagnostik in die Kinderpsychiatrie des Vivantes Klinikum Hellersdorf stationär unter. Die Ärzte empfahlen keine stationäre Unterbringung. Die Mutter dagegen erklärte mir gegenüber, sie wolle das Kind stationär unterbringen, weil „er mir die ganze Familie kaputt macht.“

Am 23.01.05 nahm das Schultz-Hencke-Haus Peter in ihre lerntherapeutische Einrichtung auf. Nach anfänglichen Eingewöhnungsschwierigkeiten passte sich Peter nach und nach den Regeln des Hauses an und begann eine Verhaltenstherapie.

Die Beziehung zwischen Mutter und Sohn verbesserte sich hingegen nicht. Nach meiner Einschätzung (z.B. keine Besuche, keine telefonischen Kontakte, keine Geburtstagsgeschenke) entfernte sich Frau Bindlos emotional immer weiter von ihrem Sohn und teilte ihm im Beisein der Einrichtungsleiterin im November 2006 telefonisch mit, dass sie ohne ihn in die Schweiz auswandern werde und vor habe, das Sorgerecht für ihn abzugeben.

Peter war, nach Berichten der Einrichtungsleiterin, über die Mitteilung schockiert, brach daraufhin seine Therapie ab und ging auf „Trebe“. Meine Kollegin Fr. Damast konnte ihn am 6.12.06 über ein Handy erreichen und zu einem Gespräch ins JA bitten. Peter kam zwar zu diesem Gespräch, bei dem auch Fr. Hütter (Leiterin der Schultz-Hencke-Einrichtung) anwesend war, lehnte aber alle Hilfsangebote (Rückkehr in die Schulz-Hencke-Einrichtung, Weiterführung der Therapie) ab und äußerte uns gegenüber, dass er zukünftig ohne festen Wohnsitz leben wolle.

Nach dem Gespräch begab sich Frau Hütter mit Peter zur Wohnung der Mutter. Da Frau Bindlos nicht bereit war, Peter in die Wohnung zu lassen, überließ Fr. Hütter der Mutter den Jungen auf dem Parkplatz vor der Wohnung. Die Mutter erklärte im Beisein Peters und Frau Hütters, dass sie ihn nur aufnehmen würde, wenn er die Verhaltenstherapie planmäßig fortsetze. Daraufhin entfernte sich Peter mit unbekanntem Ziel.

Am 07.12.06 fand ein Gespräch mit Frau Bindlos im JA statt. Dort bekräftigte sie noch einmal das Sorgerecht abtreten zu wollen. Sie sei nicht mehr bereit an der Hilfeplanung für Peter mitzuwirken.

Am 10.12.06 meldete sich Peter freiwillig beim JA und bat um einen Gesprächstermin. Das Jugendamt lud Frau Bindlos telefonisch zu dem daraufhin für den 11.12.06 anberaumten Termin ein. Peter erschien pünktlich zum Gespräch, Frau Bindlos blieb unentschuldigt fern. Die Kriseneinrichtung „Neues Wohnen im Kiez“ nahm Peter daraufhin auf seinen eigenen Wunsch am 12.12.06 auf.

Am nächsten Morgen informierte die Sozialarbeiterin der Kriseneinrichtung das Jugendamt darüber, dass die Mutter Peter nach Wismar zu seinem Vater, Hr. Weitweg, gebracht habe. Herr Weitweg bestätigte mir am gleichen Tage telefonisch, dass Peter von nun an bei ihm wohnen würde. Er hätte sich mit Frau Bindlos verständigt, in Zukunft gemeinsam die elterliche Sorge auszuüben. Der Vater war sofort bereit, entsprechende Bedingungen (Schule für Peter, größere Wohnung) für ein Zusammenleben mit dem Sohn zu schaffen. Er würde sich ggf. Unterstützung durch das JA Wismar holen. Peter ist seitdem in Wismar gemeldet.

Am 09.01.07 sprach Peter beim JA Treptow- Köpenick erneut vor. Er habe sich mit seinem Vater überworfen und kehre unter keinen Umständen nach Wismar zurück.

Seit dem 12.01.07 ist Peter erneut in der Kriseneinrichtung „Neues Wohnen im Kiez“ aufgenommen. Er möchte derzeit sein Leben neu ordnen und ist bereit notwendige Hilfen vom JA anzunehmen. Das Jugendamt konnte Frau Bindlos erst am 15.01.07 erreichen und über die gegenwärtige Situation informieren. Sie machte dem JA gegenüber deutlich, dass sie nicht bereit sei mit dem JA zusammenzuarbeiten. Sie sei mit dem Umzug in die Schweiz beschäftigt und möchte mit ihrem Sohn nichts mehr zu tun haben. Den vom Jugendamt angeregten Antrag auf Hilfe zur Erziehung hat sie nicht gestellt.

Einschätzung und Prognose:

Die Beziehung zwischen Mutter und Sohn ist meiner Meinung nach tief greifend gestört. Peter hat sich immer wieder darüber beklagt, von seiner Mutter nicht geliebt und angenommen zu sein.

Derzeit besteht für Peter die Gefahr, dass er erneut und diesmal für unabsehbare Zeit auf Trebe geht, dass er alkoholabhängig wird, dass ihm keine Beziehungsperson zur Verfügung steht, dass er in der Schule den Anschluss verliert, und schließlich die erforderliche Verhaltenstherapie nicht wieder aufnimmt.

Eltern

Die **Mutter** ist nach Einschätzung des Jugendamtes nicht in der Lage und Willens, die beschriebene Gefahr für das Kind abzuwenden. Zwischen ihr und ihrem Sohn besteht keine positive Beziehung mehr. Sie hat sich ernsthaft und dauerhaft von ihrem Sohn distanziert und lehnt ihn nachdrücklich ab.

Der **Vater** ist zwar willens und bereit, sich um seinen Sohn zu kümmern. Aber wegen der langen Trennung von Peter besteht zum Sohn keine derart tragfähige Beziehung und Bindung, dass er auf seinen Sohn Einfluss nehmen könnte.

Zur Zeit kann ich deshalb nicht abschließend einschätzen, ob der Vater – ggf. mit Unterstützung des Jugendamtes - die Gefährdungen für Peter erfolgreich abwenden kann.

Ich bitte das Gericht schnell eine Entscheidung zu treffen, damit Peter mit Einwilligung des Sorgeberechtigten in eine geeignete Einrichtung untergebracht werden kann und einen stabilisierenden Lebensmittelpunkt findet.

Im Auftrag

Beschleunigtes Familienverfahren

Hinweise

↻ für Fachkräfte der Jugendämter ↻ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

zu dem

Beschleunigten Familienverfahren

bei den Berliner Familiengerichten

An den Berliner Familiengerichten gehen eine Reihe von Richterinnen und Richtern in Sorge- und Umgangsrechtssachen einen neuen Verfahrensweg (sog. Beschleunigtes Familienverfahren).

Ziel des Beschleunigten Familienverfahrens ist es, Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für das Kind zu stärken.

Die neue Verfahrensweise

- ist **ressourcenorientiert**, weil sie die familiären Selbstregulierungskräfte mobilisiert;
- ist **nachhaltig**, weil sie auf der elterlichen Verantwortung und allseitigen Akzeptanz aufbaut und dadurch verhindert, dass gerichtliche Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen und damit auch die familiäre Situation immer wieder durch Abänderungsanträge in Frage gestellt werden;
- ist **kindeswohlorientiert**, weil das Gericht unmittelbar auf die Antragstellung hin durch den gerichtlichen Anhörungstermin interveniert und die Verfahrensabläufe beschleunigt werden;
- **vernetzt** die am Familienkonflikt beteiligten Professionen.

Typischer Ablauf des Verfahrens:

- Die (anwaltliche) Antragsschrift sollte kurz gehalten sein. Sie formuliert die konkreten Interessen des antragstellenden Elternteils positiv und vermeidet globale Forderungen, ausführliche Beschreibungen von Missständen sowie Schuldzuweisungen. Das gleiche gilt für den Erwidierungsschriftsatz des anderen Elternteils bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten.
- Das Familiengericht ordnet das Beschleunigte Familienverfahren an; es terminiert möglichst innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Mit der Ladung erhalten die Eltern gegebenenfalls ein eigenes Merkblatt.
- Das Jugendamt versucht, noch vor dem gerichtlichen Anhörungstermin Kontakt zu den Eltern aufzunehmen und deren Ressourcen auszuloten. Dazu ist es hilfreich, wenn in der Antragsschrift die Telefonnummern beider Eltern angegeben werden. Das Jugendamt braucht keinen schriftlichen Bericht zu verfassen.
- Im gerichtlichen Termin moderiert das Gericht gemeinsam mit den Eltern und deren Vertretern ein offenes Lösungsgespräch. Die Eltern kommen persönlich zu Wort und werden bei ihrer direkten Kommunikation miteinander unterstützt. Das Jugendamt ist in dem Termin durch eine Fachkraft persönlich vertreten und berichtet mündlich über die Situation und die Ressourcen der Familie und berät über individuelle Beratungsmöglichkeiten. Alles, was in diesem Zeitpunkt geregelt werden kann (z.B. vorläufige Umgangszeiten, Minimalkommunikationsstrukturen für die Eltern, teilweise Rücknahme von Anträgen, Vollmachten), soll in Form einer protokollierten Elternvereinbarung „abgeschichtet“ werden, hilfsweise in Form einer einstweiligen Anordnung.
- Das Jugendamt vermittelt die Eltern sehr zeitnah in eine professionelle Beratung, die den individuellen Bedürfnissen der Eltern/Familie angepasst ist. Mit den Eltern soll noch im Termin erörtert werden, welche besonderen Aufgaben sie im Interesse des Kindes mit Hilfe der Beratung lösen müssen. Das Gericht kann das Verfahren offen halten und sich in angemessener Frist berichten lassen. ☺

Arbeitshilfen zur AV Hilfeplanung

I.6 Diagnoseverfahren für den individuellen Hilfebedarf

Vom Senat Berlin am 27.06.2006 beschlossene

M i t t e i l u n g

- zur Kenntnisnahme - an das Abgeordnetenhaus von Berlin

Hilfen zur Erziehung (HzE)

Diagnoseverfahren für den individuellen Hilfebedarf -Drucksache 15/4501 (II.A.20.d)-

1. Vorbemerkung

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport hat sich auf verschiedenen Arbeitsebenen mit bezirklichen Fachkonzepten zur Ausgestaltung der Hilfeplanung, insbesondere im Hinblick auf diagnostische Verfahren und Instrumente der Falleingangsphase auseinandergesetzt. Ferner wurden die im Rahmen der bundesweit geführten Fachdiskussion vorgetragene Argumente pro und contra ‚Sozialpädagogische Diagnose‘ aufgenommen und in die Bewertung mit einbezogen.

Mit dem Begriff Diagnoseverfahren ist im Kontext der Hilfen zur Erziehung ein Prozess gekennzeichnet, in dem unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten zielorientiert und regelgeleitet Informationen insbesondere im Rahmen der Hilfeplanung gewonnen werden. Diagnoseverfahren beziehen sich gleichermaßen auf die komplexe Situation des Hilfesuchenden bzw. der Leistungsberechtigten als Individuum sowie auf deren psychische und soziale Systeme, aber auch auf die infrastrukturellen Ressourcen des jeweiligen Sozialraums.

Von Diagnoseverfahren kann jedoch grundsätzlich nicht erwartet werden, dass damit sozialpädagogisches Handeln vollständig planbar oder weitgehend vereinheitlicht werden kann. Ein sozialpädagogisches Diagnoseverfahren bzw. systematisches ‚Fallverstehen‘ kann sich grundsätzlich nur auf den Einzelfall / die Familie beziehen und nicht einen allgemeinen Jugendhilfebedarf anhand überbezirklicher verbindlicher Standards präzise ermitteln. Das Ziel von sozialpädagogischen (Diagnose-)Verfahren ist die systematische Ermittlung des Hilfebedarfs und der vorhandenen Ressourcen, um eine passgenaue und damit effiziente Hilfe leisten zu können. Dies erfordert auch eine enge Zusammenarbeit verschiedener Professionen und die jeweilige Akzeptanz der unterschiedlichen Ansätze.

2. Hilfeplanverfahren

Der Hilfeplanungsprozess nach § 36 SGB VIII ist in seiner Gesamtheit bereits ein Instrument behördlichen Handelns nach überwiegend sozialpädagogischen Grundsätzen. Hilfeplanung ist ihrer Rechtsnatur und Funktion nach sowohl zentrales fachliches Steuerungsinstrument als auch Grundlage für einen effizienten und effektiven Ressourceneinsatz.

Die handlungsleitenden Prämissen für die Hilfeplanung sind aus den gesetzlichen Vorgaben und Strukturprinzipien abgeleitet:

- Adressatenorientierung (Berücksichtigung des Willens der Hilfeempfänger/innen /Sorgeberechtigten bei der Entscheidung über die Gestaltung der Hilfe),
- Orientierung an den Ressourcen und Stärken der Familien (Kompetenzförderung),

Handbuch Hilfe zur Erziehung

- Lebenswelt- und Sozialraumorientierung bei Beratung, Planung und Durchführung der Hilfen,
- Prozessorientierung,
- Integration (Vermeidung von Ausschlüssen aus Regeleinrichtungen),
- Ziel- und Mittelgenauigkeit der Hilfeleistungen,
- Kollegiale Beratung / Teamreflexion,
- Integrierte Fach- und Ressourcenverantwortung,
- Evaluation der Leistung (Überprüfung der Wirkung).

In Berlin ist in Ausführungsvorschriften (AV-Hilfeplanung) verbindlich geregelt, wie der Prozess der Hilfeplanung (berlineinheitlich) zu gestalten ist und welche besonderen Kooperationsverpflichtungen für die Bedarfsermittlung bestehen. Die sozialpädagogisch-diagnostische Arbeit beginnt in der konkreten Situation, ist dialogisch und Teil eines zirkulären Prozesses.

Eine zugewandte und reflexive Hilfeplanung setzt voraus, dass die Fachkräfte in der Lage sind, sowohl über die eigene Person und Biographie als auch die der Klienten zu reflektieren, in der Kommunikation geübt und fähig sind, die Balance von Nähe und Distanz kontrolliert zu halten. Die sozialpädagogische Diagnose schafft somit eine professionelle Strukturierung des Fallverstehens. Dazu gehört beispielsweise, dass sie:

- alle fallrelevanten Aspekte zuverlässig aufgreift und berücksichtigt,
- generell den Blick schult, die wesentlichen Aspekte wahrzunehmen,
- Wahrnehmungen und Erkenntnisse in Beziehung bringt,
- ‚blinde Flecken‘ erkennt und übereiltes Handeln verhindert,
- individuelle Problemklärung und —bestimmung zulässt,
- Auswirkungen beschreibt und fachlich begründet,
- Grundlagen für eine gezielte, effektive Lösung im Einzelfall bietet,
- ein strukturierendes Element für die Kooperation mit anderen Professionen ist,
- anerkannt und anschlussfähig für weitere Abläufe und Diagnosen ist.“¹

Die Instrumente von Hilfeplanung und Diagnoseverfahren sind z.B.

- Eigen- und Fremdbeobachtung,
- Ressourcenermittlung,
- Dokumentationsbogen,
- Genogramm,
- Soziogramm,
- Strukturierte Gesprächsführung,
- Kollegiale Beratung,
- Qualitätssicherung.

In der AV Hilfeplanung sind bereits wesentliche Aspekte aufgegriffen und berlineinheitlich festgelegt worden. Darüber hinaus werden in Ergänzung der AV-Hilfeplanung sog. Arbeitsblätter entwickelt, die Teilprozesse und Methodik vertiefter beleuchten und Verfahren (z.B. zum Umgang mit dem Sozialdatenschutz) berlineinheitlich festlegen.

¹ Die sozialpädagogische Diagnose im Kommunalen Sozialdienst –Rahmenvorgaben-, (SD 41), Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Berlin, 2005

Handbuch Hilfe zur Erziehung

Bei definierten Problemlagen, z.B. bei dem Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung oder der vermuteten Notwendigkeit einer therapeutischen Leistung (ambulante Psychotherapie, Familientherapie und Integrative Lerntherapie) ist ferner regelhaft in die Hilfeplanung ein fachdiagnostischer Dienst für die Erstellung einer psychotherapeutischen bzw. jugendpsychiatrischen Diagnostik nach ICD — 10, der von der WHO herausgegebenen Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme, einzubeziehen. Der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst des Jugendamtes (ASD) beauftragt entweder eine von Fachdiensten außerhalb des ASD (z.B. Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste) zu erstellende Diagnostik oder bezieht eine bereits vorhandene Diagnose in die Hilfeplanung und Entscheidung mit ein.

3. Sozialraumorientierung

Die Berliner Jugendhilfe wird derzeit nach den fachlichen Prinzipien der Sozialraumorientierung (SRO) neu organisiert. Alle Jugendämter sind an dem Projekt „Optimierung der Entscheidungsprozesse, der Organisation und der Finanzierung der Berliner Jugendhilfe — Einführung der Sozialraumorientierung“ beteiligt.

Ein Kernbereich dieses Projektes sind Fortbildungen aller Jugendämter zu bestimmten Schlüsselprozessen der Hilfeplanung. Insbesondere die sogenannten Fallteamschulungen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von allen Berliner Jugendämtern und von freien Trägern gemeinsam sozialraumorientierte Verfahrensstandards vermittelt werden, greifen die eingangs dargelegten Methoden und Instrumente des Fallverstehens auf und vermitteln eine berlineinheitliche und systematische Vorgehensweise zur Ermittlung einer passgenauen Hilfe sowie zur Abwendung einer akuten Gefährdungslage.

In Fallteamschulungen werden überbezirklich verbindliche sozialraumorientierte Verfahrens- und Bedarfsermittlungsgrundsätze methodisch erarbeitet. Das sind z.B.

- die Verdeutlichung des unmittelbaren sozialen Umfeldes einer Familie und deren Unterstützungsmöglichkeiten mittels einer sogenannten Ressourcenkarte,
- die Erstellung eines Genogramms, das die Familienkonstellationen schematisch darstellt,
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Risiko- und Schutzbewertung mit systematischen Methoden, wie z.B. dem Stuttgarter Kinderschutzbogen,
- die regelhafte Besprechung der einzelnen Fälle im Fallteam nach der Methode der „Kollegialen Beratung“, die eine strukturierte, eingehende Auseinandersetzung mit den angedachten Hilfemöglichkeiten gewährleistet,
- die obligatorische Einbeziehung von Fachdiensten, wie Erziehungsberatungsstellen, Kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten und Schulpsychologischen Beratungszentren, bei besonderem, fachbereichsübergreifendem Hilfebedarf, und
- Dokumentation und Überprüfung der Hilfeleistung.

4. Kooperationserfordernisse

Zur Klärung komplexer Hilfebedarfe sowie zur Sicherung der angestrebten Reflexivität und Flexibilität sind systematische interne und ressortübergreifende Rückkopplungsprozesse erforderlich. Teil des erforderlichen Rückkopplungssystems ist die verbindliche Definition der internen und externen Schnittstellen.

Für die Zielgruppe mit komplexem Hilfebedarf hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport zur „Kooperation von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe

Handbuch Hilfe zur Erziehung

und Schule² die Schnittstellen und Kooperationserfordernisse aufgezeigt. In der bereits 2003 veröffentlichten Broschüre sind die weiterhin aktuellen Leitlinien und Standards zur fachübergreifenden Zusammenarbeit sowie Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit erarbeitet worden, die derzeit in einem Modellprojekt für die Region Südwest umgesetzt werden.

Aktuell hat die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Netzwerk Kinderschutz unter der Leitung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport spezifische Kooperationserfordernisse und verbindliche Verfahrensstandards im Zusammenhang mit dem Kinderschutz ermittelt und erste Verabredungen für konkrete Arbeitsaufträge getroffen, wie im zweiten Zwischenbericht der Mitteilung zur Kenntnisnahme „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ von März 2006 — Drs. 15/5016 - aufgeführt wurde. Insbesondere sollen einheitliche Standards und Fachkriterien berlinweit für die Durchführung der gesundheitsbezogenen Hausbesuche und der zu vermittelnden Hilfeangebote erstellt und verbindliche Definitionen von „Risikofaktoren“ für die Zusammenarbeit von Entbindungskliniken, Hebammen und Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Regionalem Sozialdienst des Jugendamtes, Sozialmedizinischer Dienst, niedergelassenen Kinderärzten festgelegt und daraus zu folgernde Vereinbarungen über erforderliche Arbeitsschritte und Früherkennungs- und Interventionssysteme abgeleitet werden.

5. Fazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es im Rahmen der Hilfeplanung bereits überbezirklich verbindliche Diagnoseverfahren gibt und diese sowohl innerhalb der Berliner Jugendhilfe als auch ressortübergreifend insbesondere im Rahmen der SRO-Qualifizierungs- und Umstrukturierungsprozesse umgesetzt, erprobt und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus gehende Diagnoseverfahren im Rahmen der Hilfeplanung sind nach Einschätzung des Senats nicht erforderlich und würden gegenwärtig mit Blick auf die noch bis 2007 laufenden SRO-Schulungen in den Jugendämtern kontraproduktiv wirken. Die Position des Senats ist mit den Vertretern und Vertreterinnen der Jugendämter abgestimmt und zu den Verbänden der Leistungserbringer in entsprechenden Gremien und Arbeitsgruppen rückgekoppelt worden.

² Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz (Hrsg.): Kooperation von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule, Berlin 2003

Arbeitshilfe zu § 35a SGB VIII

Teil I. Sozialrechtliche Einordnung und Kernaussagen zum § 35 a SGB VIII

Vorbemerkung:

Die folgende Ausarbeitung stellt eine knappe Zusammenfassung von grundsätzlichen sozialrechtlichen Tatbeständen aus dem Rechtskommentar von Stähr (Stähr in Hauck-Noftz, SGB VIII (Stand: 1/09), K § 35a), ergänzt durch bezirkliche Ausführungen dar. Sie soll dazu dienen, die fachliche und sozialrechtliche Dimension des § 35 a SGB VIII zu erfassen und für die Praxis handhabbar zu machen.

Allgemeines

- Die Vorschrift enthält einen gegenüber der Hilfe zur Erziehung **eigenständigen Leistungstatbestand der Eingliederungshilfe** für seelisch behinderte oder von solch einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche.
- Voraussetzung ist die **Feststellung einerseits der Abweichung der seelischen Gesundheit von dem alterstypischen Zustand für eine bereits bestehende oder mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostizierte Mindestdauer von sechs Monaten und andererseits als Folgezustand die vorhandene oder nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.**
D.h. einen Anspruch auf Übernahme der Kosten aus Mitteln der Jugendhilfe nach § 35a Abs. 1 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche, wenn
 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- Der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift neben den Trägern der Sozialhilfe erstmals die Träger der öffentlichen **Jugendhilfe** in den Kreis der **Rehabilitationsträger** einbezogen. Damit ist die öffentliche Jugendhilfe Teil des allgemeinen Rehabilitationssystems nach SGB IX.
- Allerdings gelten für sie die allgemeinen Regelungen des SGB IX unmittelbar nur, soweit nicht das SGB VIII abweichende spezifischere Regelungen enthält.
- Der Leistungsbereich nach § 35 a bleibt originärer Bestandteil der Jugendhilfe, so dass auch die im **SGB VIII geltenden Ziele und Strukturprinzipien**, die auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sind, **Vorrang** haben.
- Im Unterschied zum Leistungstatbestand der Eingliederungshilfe im SGB XII gewährt § 35a einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe unabhängig davon, ob die Behinderung „wesentlich“ im Sinne des § 53 SGB XII ist. **Der Vorrang gegenüber dem SGB XII ist umfassend zu verstehen, ohne dass zwischen einzelnen Formen der seelischen Behinderung unterschieden werden muss.**
- Allerdings bleibt es auch weiterhin bei dem Vorrang des SGB XII für körperlich oder geistig Behinderte oder von solch einer Behinderung bedrohte junge Menschen.

1. Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe

- Der **Rechtsanspruch** auf die Hilfe wird nicht den Personensorgeberechtigten, sondern den betroffenen Kindern und Jugendlichen unmittelbar zugeordnet.
- Verfahrensmäßig bedeutet die Zuordnung des Rechtsanspruchs, dass Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, selbst Anträge auf Leistungen stellen und verfolgen können.

- Allerdings kann der gesetzliche Vertreter ggf. die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen durch schriftliche Erklärung einschränken.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Allgemeines

- Kinder und Jugendliche gelten als seelisch behindert, wenn
 - ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht **und daher**
 - ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist
- Kennzeichnend ist also der **kausale Zusammenhang** zwischen einer zeitlich mehr als sechs Monate andauernden psychischen Erkrankung/Störung und einer hieraus resultierenden Erschwerung, sich in die sozialen Bezüge eingliedern zu können.

Abweichung von dem typischen Gesundheitszustand

- Der Zeitraum von sechs Monaten ist nicht medizinisch begründet, sondern sozialrechtlich gesetzt.
- Der Gesetzgeber verlangt eine **Mindestdauer**, die einerseits vorübergehende Störungen aus dem Tatbestand herausnehmen soll, die aber andererseits auch das Stadium der akuten Behandlungsbedürftigkeit überschritten hat bzw. zu überschreiten droht.
- Darüber hinaus verlangt das Gesetz eine **Prognose**, deren Richtigkeit eine hohe Wahrscheinlichkeit hat, wobei es sich um eine Wahrscheinlichkeit von **wesentlich mehr als 50 %** (vgl. BverwG, Urt.v.26.11.1998, FEVS 49, 487, 489) handeln muss.
- Allerdings besteht grundsätzlich die Möglichkeit eine Hilfe zum frühestens denkbaren Zeitpunkt zu gewähren, wenn eingeschätzt werden kann, dass die Störung über einen Zeitraum von sechs Monaten andauern wird.
- Die Abweichung von dem Regelzustand seelischer Gesundheit muss nach Ausmaß und Intensität so beschaffen sein, dass als Folgezustand die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft festzustellen oder zu erwarten ist.
- Das Gesetz schreibt vor, dass die Stellungnahme des Arztes/Psychotherapeuten auf der Grundlage des ICD Schlüssels (Kapitel V (F) der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) in der jeweils gültigen Fassung geschieht, also eine Störung mit Krankheitswert vorliegt. D.h. die Stellungnahme soll darüber Auskunft geben, ob beim vorgestellten Kind/Jugendlichen eine Abweichung der seelischen Gesundheit vorliegt, die länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Die Stellungnahme muss als eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung des Jugendamtes verständlich, plausibel und nachvollziehbar sein.
- Nicht alle der im ICD enthaltenen Krankheitsbilder sind jedoch in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe relevant. Insoweit hat der **ICD Katalog** zwar eine **orientierende Funktion für die Erstellung der Diagnose** und der Beschreibung des Störungsbildes, andererseits sollten aber die Klassifikationen nicht dazu verleiten, den individuellen Prozess der Aushandlung einer individuell angemessenen Hilfe zu verkürzen und die Hilfeplanung zu schematisieren.

Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- Die Feststellung einer **Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben** in der Gesellschaft ist ein **sozialrechtliches Konstrukt**.
- Der Blick auf den **Zustand der Interaktion**, d.h. auf die wechselseitige Beziehung zwischen dem Kind oder Jugendlichen und seinen Mitmenschen, gibt noch am ehesten Auskunft über die Beeinträchtigung der sozialen Integrationsfähigkeit.

- Das Vorliegen einer seelischen Störung (1. Voraussetzung) ist Vorbedingung zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung (2. Voraussetzung). Die seelische Störung muss somit Auswirkungen in Hinblick auf die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft haben. Erst wenn beide Voraussetzungen gegeben sind, kann von einer seelischen Behinderung gesprochen werden.

Drohende Behinderung

- Hinsichtlich der zu beanspruchenden Leistungen wird die **drohende Behinderung mit der eingetretenen Behinderung gleichgestellt**. Diese generelle Gleichstellung ist eine leistungsspezifische Ausprägung des SGB VIII.
- Die Bedrohung der Behinderung bezieht sich nicht auf den zu erwartenden Eintritt einer seelischen Krankheit, sondern auf die **Erwartung einer Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**.
- Sofern die fachliche Begutachtung ergibt, dass eine akute seelische Störung mit großer Wahrscheinlichkeit durch medizinische Maßnahmen überwunden oder gemindert werden kann, ist die Krankenkasse vorrangig zuständig.

Eingliederungshilfe im SGB VIII bei jungen Volljährigen

- Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII kommt auch für junge Volljährige in Betracht, sofern die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen (Siehe Rundschreiben Jug 2/2005 „Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67, 68 SGB XII, Rundschreiben Jug Nr. 04/2005 „Zuständigkeit für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Minderjährige und junge Volljährige mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung“) Soweit dem jungen Volljährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Leistung bewilligt wurde, kann diese Hilfe auch über das 21. Lebensjahr entsprechend dem individuellen Hilfeplan fortgeführt werden, ohne dass dem Merkmal „in begründeten Einzelfällen“ eine einschränkende Wirkung zukommt.

3. Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit

- Bei der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen ist die Stellungnahme von einschlägig kompetenten Ärzten oder Psychotherapeuten einzuholen. Das Gesetz (§ 35a Abs. 1a) zählt die Fachpersonen **abschließend** auf:
 - Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie **und** –psychotherapie. Eine ausschließlich psychiatrische Qualifikation ist also nicht ausreichend, hinzukommen muss eine psychotherapeutische Qualifikation,
 - Kinder- und Jugendpsychotherapeuten. Erforderlich ist insoweit eine Bestallung nach dem Psychotherapeutengesetz,
 - Ärzte mit besonderer Erfahrung
 - Psychologische Psychotherapeuten mit besonderer Erfahrung.
- Die Stellungnahme bezieht sich auf die Frage, ob eine bestehende oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit festgestellt werden kann.
- Die Tatsache, dass laut Gutachten bei einem Kind oder Jugendlichen die Voraussetzungen nach § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII vorliegen, ist nicht zwingend maßgeblich für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Aus einer medizinisch oder therapeutisch diagnostizierten seelischen Störung ergibt sich somit nicht zwangsläufig eine seelische Behinderung und damit ein Integrationsbedarf zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

- **Der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt obliegt die abschließende Bewertung, der durch die Stellungnahme nicht vorgegriffen werden soll.** Das schließt nicht aus, dass die Verfasser der Stellungnahmen Empfehlungen und Hinweise zur Hilfeplanung abgeben und auch ihre Einschätzung zur Beeinträchtigung der Teilhabe am sozialen Leben äußern.
- Die **Form** der Stellungnahme durch o.g. Fachkräfte ist **zwingend** vorgegeben. Diese ist auf der Basis der im ICD beschriebenen psychischen Störungen zu erarbeiten.
- Wird die Form in dieser Weise nicht eingehalten, so handelt es sich um einen **Verfahrensfehler im Rahmen der Hilfeplanung**, der den Bewilligungsbescheid zwar nicht in seiner Wirksamkeit tangiert, der aber zur Anfechtbarkeit führt, wenn nicht auszuschließen ist, dass er den Inhalt der Entscheidung beeinflusst hat.
- In Fällen, in denen zwar eine Störung mit Krankheitswert festgestellt wird, diese aber die Voraussetzungen nach § 35a nicht erfüllt, weil weder eine bestehende noch eine drohende chronifizierte, d.h. über sechs Monate hinaus anhaltende psychische Störung zu diagnostizieren ist, soll auf die originäre Zuständigkeit der Krankenkassen hingewiesen werden.
- Zur Vermeidung von Interessenkollisionen ist bestimmt, dass die Gutachter nicht den Einrichtungen oder Diensten angehören dürfen, die Leistungserbringer sind.
- Die Kosten der Stellungnahme sind Verfahrenskosten, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen hat, da sie nicht dem Antragsteller auferlegt werden können. Das folgt aus der Zuordnung der Stellungnahme zum Hilfeplanverfahren, die Teil eines Verwaltungsverfahrens ist.
- Auftraggeber der gutachterlichen Stellungnahme ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4. Hilfeformen

- **Grundsätzlich kann in vollem Umfang auf die im Bereich der Hilfe zur Erziehung entwickelten Hilfearten zurückgegriffen werden.**
- Auch wenn das Gesetz die Auswahlkriterien des § 27 „Eignung“ und „Notwendigkeit“ nicht explizit im Rahmen des § 35a nennt, so sind sie dennoch entsprechend anzuwenden.

5. Gleichzeitige Gewährung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe

- In den Fällen, in denen zugleich auch die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 festgestellt werden können, sollte geprüft werden, ob der Hilfebedarf nicht vollständig durch die Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 (pädagogische und therapeutische Leistungen) i.V.m. §§ 27 bis 35 abgedeckt werden kann.
- Ein integrativer Ansatz, der die Ausgliederung von seelisch behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern oder Jugendlichen aus dem Leistungsbereich der Hilfe zur Erziehung vermeidet, ist zu befürworten.

6. Verhältnis zu anderen Leistungsträgern und zum Auftrag der Schule

SGB V

- Der medizinische Behandlungszweck steht im Vordergrund, wenn die Maßnahme an der Krankheit selbst bzw. an ihren Ursachen ansetzt und das **Ziel darin besteht, die krankheitsbedingte Behinderung selbst zu bessern** und es nicht primär darum geht, Auswirkungen der Behinderung auf die Lebensgestaltung aufzufangen oder abzumildern.
- Ausgangspunkt muss die **primäre Zielstellung** sein, d.h. die Unterscheidung zwischen einer medizinisch-therapeutisch indizierten akuten

- Eine Lernstörung wie die Lese- und Rechtschreibschwäche ist beispielsweise keine anerkannte Indikation für Verordnungen von Heilmitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

SGB XII

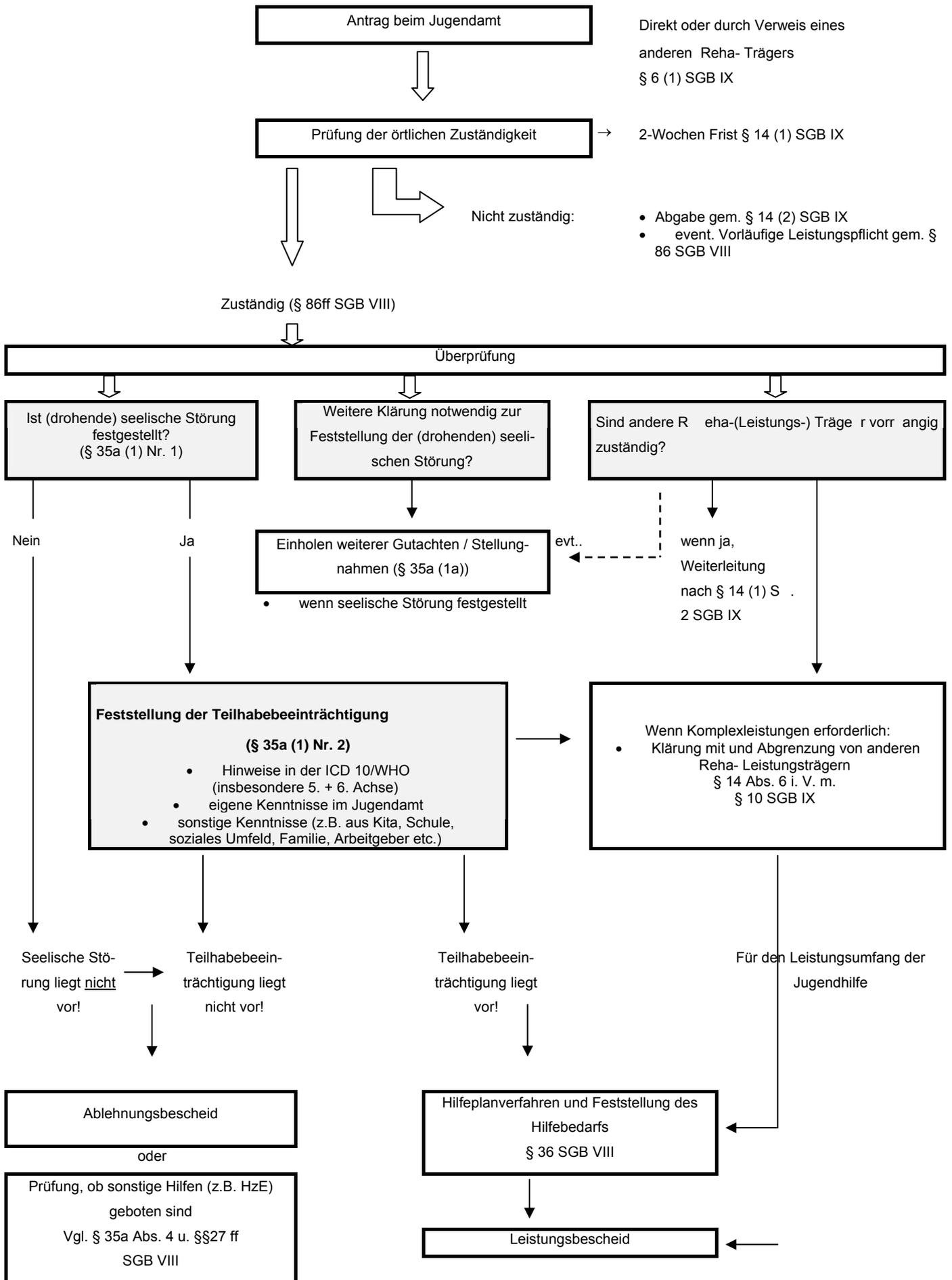
- Im Hinblick auf die vorrangige Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers für die Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte junge Menschen ist die seelische Behinderung gegenüber diesen Behinderungsformen abzugrenzen. Letztere liegt in der Regelungskompetenz der Jugendhilfe.

Schule

- Die Schule hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Gemäß diesem Auftrag hat die Schule für alle Kinder und Jugendlichen geeignete lernspezifische Angebote bereit zu halten. Behinderte Mädchen und Jungen und Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Leistungsproblemen aufgrund von Teilleistungsstörungen sind in das Bildungssystem eingeschlossen. Ein frühzeitiges Erkennen der Problematiken durch systematische Beobachtung und eine früh einsetzende Förderung im schulischen Kontext sind von hoher Bedeutung (Siehe Sonderpädagogikverordnung Sopäd VO vom 19.1.2005, sowie § 16 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GsVO) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007, sowie § 14 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I – Verordnung – Sek I – VO) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 11. Dezember 2007, sowie die Ausführungsvorschriften zur Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (AV Rechenstörungen) vom 23. Juni 2009- Inkraftsetzung 1. August 2009)
- Auch wenn als Folge der Legasthenie/Dyskalkulie eine psychische Störung diagnostiziert ist (sekundäre Neurotisierung), begründet das allein noch nicht den Tatbestand der seelischen Behinderung. Als **zusätzliche Feststellung ist eine nachhaltige Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Integration in die Gesellschaft** erforderlich.
- Insoweit stellen Legasthenie bzw. Dyskalkulie als solche noch keine seelische Störung dar und ihre Behandlung bleibt daher im alleinigen Verantwortungsbereich der Schulen. Als seelische Störungen kommen jedoch neurotische Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen in Betracht, die von der Teilleistungsschwäche herrühren. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Verantwortung für diesen Personenkreis durch die Jugendhilfe sind in der Rahmenleistungsbeschreibung für ambulante therapeutische Leistungen gemäß SGB VIII, Leistungstyp 3 „Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)“ vom 1.6.2006 niedergelegt.
- Bei komplexem Hilfebedarf jedoch, d.h. bei Schülerinnen und Schülern mit Auffälligkeiten und Störungen im emotionalen, sozialen und schulischen Bereich ist eine enge Zusammenarbeit, ein abgestimmtes gemeinsames Handeln von Schule und Jugendhilfe (ggf. Psychiatrie) und die Übernahme einer gemeinschaftlichen Fallverantwortung unbedingt anzustreben (Siehe Handlungsempfehlung „Kooperation von Schule und Jugendhilfe“, September 2008, herausgegeben von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung).

Teil II. Arbeitsmaterialien zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung

II. 1. Prüfschema zum Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII



II. 2. Anschreiben des Jugendamtes an den Fachdienst (Kopfbogen)

Sehr geehrte Frau _____,

Sehr geehrter Herr _____,

das Jugendamt prüft, ob für

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Schule / Kita / Ausbildungseinrichtung: _____

Personensorgeberechtigte: _____

andere wesentliche Erziehungspersonen: _____

Leistungen nach dem SGB VIII zu gewähren sind.

Hierzu benötigen wir gemäß §35a Abs.1 Nr.1 SGB VIII eine fachdiagnostische Stellungnahme auf Basis der ICD 10 mit Feststellungen zur Frage, ob eine Abweichung von der seelischen Gesundheit vorliegt.

Über die Ergebnisse unserer Prüfung werden Sie informiert und bei weiteren Entscheidungen im Hilfeplanverfahren einbezogen.

Entbindung von der Schweigepflicht:

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass eine fachdiagnostische Stellungnahme von dem zuständigen Dienst abgefordert werden kann. Ich bin darüber informiert, dass der Empfänger der Schweigepflicht unterliegt.

Datum / Unterschrift

Personensorgeberechtigte

ggf. auch des jungen Menschen

Datum / Unterschrift

fallzuständige Fachkraft

des Jugendamtes

II. 3. Antwort des fachdiagnostische Dienstes(KJPD/EFB /Schulpsychologie u. a.)

Vertrauliche (§ 203 StGB und § 76 SGB X) ärztliche / psychologische Stellungnahme

zur Planung einer Leistung im Jugendamt _____

für

Name, Vorname

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Entbindung von der Schweigepflicht

Ärztliche/psychologische Untersuchungsbefunde dürfen – soweit dieses für die Bearbeitung meines Antrages erforderlich ist – dem Jugendamt zugeleitet werden. Ich entbinde die hinzuziehenden Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder - u. Jugendlichen-Psychotherapeuten von ihrer Schweigepflicht.

Datum/ Unterschrift der Personensorgeberechtigte/r

Mit Einwilligung der / des Personensorgeberechtigten wird zur seelischen Gesundheit Stellung genommen:

aufgrund persönlicher Untersuchung und Aktenkenntnis

auf Basis der Aktenlage

Bisherige ambulante und stationäre Behandlungen und Vorstellungen (Hausarzt, Klinik usw.):

Diagnose (Multiaxiale Klassifikation nach ICD 10):

Erste Achse. Klinisch – psychiatrisches Syndrom

Zweite Achse: Umschriebene Entwicklungsstörungen

Dritte Achse Intelligenzniveau

Vierte Achse Körperliche Symptomatik

Fünfte Achse: Aktuelle abnorme psychische Umstände (in Ziffern)

Sechste Achse Globalbeurteilung der Psychosozialen Anpassung

Stellungnahme / Empfehlung

- Die seelische Gesundheit weicht aufgrund dieses Störungsbildes länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab.

- Die seelische Gesundheit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab.

Dabei handelt es sich aus fachdiagnostischer Sicht um eine:

- seelische Störung drohende seelische Störung
- geistige Behinderung drohende geistige Behinderung
- körperliche Erkrankung drohende körperliche Erkrankung

- Es handelt sich um eine Mehrfachbeeinträchtigung
seelisch geistig körperlich

- Leistungen nach SGB V sind auszuschließen

- Es ist **nicht** von einer drohenden / bestehenden seelischen Beeinträchtigung auszugehen

Zusammenfassende Beschreibung der Einschränkungen aus ärztlicher / psychotherapeutischer Sicht, welche sich aus der diagnostizierten Problematik ergeben:

Prognose:

Unter welchen Bedingungen bestehen aus fachlicher Sicht Erfolgsaussichten für die Beseitigung / Milderung / Verhinderung einer (drohenden) seelischen Behinderung?

Abschließende Empfehlung:

- Prüfung einer Maßnahme durch die Jugendhilfe**

- Prüfung einer Maßnahme nach SGB V**

Eine fachärztliche / psychotherapeutische Nachuntersuchung:

- wird in _____ Monaten empfohlen

- ist nicht notwendig

- entsprechend Hilfeplanung

Datum: _____

Unterschrift: _____

II. 4. Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung nach § 35 a SGB VIII

Vorblatt

Angaben zum jungen Menschen:

Name, Vorname:..... Junge Mädchen

Anschrift:.....Telefon:.....

Geburtsdatum:.....Staatsangehörigkeit:.....

Besuchte Kita/Schule/Ausbildungsstelle:.....

Ansprechpartner Kita/Schule/Ausbildungsstelle:.....

Adresse:..... Telefon:.....

Vereinsmitgliedschaft: Ansprechpartner:.....

Adresse:..... Telefon:.....

Krankenversichert durch: Vater Mutter Sonstige:.....

Name der Krankenkasse:.....

Angaben zur Familie:

InhaberIn der Personensorge: beide Elternteile Mutter Vater
 Sonstige:.....

Bei Kindern nicht verheirateter Eltern:

Vaterschaft ist nicht festgestellt ist festgestellt

Name, Vorname des Vater:.....

Adresse:.....

Telefon:.....

Name, Vorname der Mutter:.....

Adresse:

Telefon:

Geschwister:..... Geburtsdatum:.....

..... Geburtsdatum:.....

..... Geburtsdatum:.....

Angaben zum Beurteilungszeitraum der letzten 12 Monate:

Diagnostiziert die ärztliche/psychotherapeutische Stellungnahme eine seelische Störung, die vom für das Lebensalter typischen Zustand abweicht?

ja

nein

Falls ja, welche?

Hat diese Abweichung Krankheitswert oder beruht auf einer Krankheit?

ja

nein

Liegt beim jungen Menschen eine körperliche Behinderung vor?

ja

nein

Falls ja, welche?

Wurden beim jungen Menschen bereits andere Tests durchgeführt bzw. Diagnosen erstellt?

ja

nein

Falls ja, welche? Mit welchem Ergebnis?

Beurteilungen liegen vor aus:

↑ Kita

↑ mündlich

↑ schriftlich

↑ Schule

↑ mündlich

↑ schriftlich

↑ Ausbildungsstätte

↑ mündlich

↑ schriftlich

↑ Freizeitbereich

↑ mündlich

↑ schriftlich

↑ Sonstiges

↑ mündlich

↑ schriftlich

II. 5. Einschätzung der altersgerechten Teilhabe bzw. Teilhabebeeinträchtigung und positiven Bewältigung von Situationen gemäß § 35a SGB VIII – gemeinsam mit Sorgeberechtigten und jungem Menschen entlang untenstehender Skalierung

am :

1. Situation (in) der Familie (Lebensumstände, Belastungsfaktoren, Erziehungsverhalten, Beziehungsgestaltung, Interaktion)

= keine Probleme = geringe Probleme = leichte Probleme

= mäßige Probleme = schwerwiegende Probleme

Begründung:

2. Sozialkontakte im Lebensumfeld (sozialräumliche Bedingungen, Kontakte, Beziehungen, Unterstützungsbedarf)

= keine Probleme = geringe Probleme = leichte Probleme

= mäßige Probleme = schwerwiegende Probleme

Begründung:

3. Entwicklung der Persönlichkeit (Selbstwert, Aktionsradius, gut bewältigte Lebenssituationen, Umgang in Gruppen)

= keine Probleme = geringe Probleme = leichte Probleme

= mäßige Probleme = schwerwiegende Probleme

Begründung:

4. Alltagsbewältigung (Selbstständigkeit , Geld, alltagspraktische Tätigkeiten, Strukturierung und Organisation des Alltags)

= keine Probleme = geringe Probleme = leichte Probleme
 = mäßige Probleme = schwerwiegende Probleme

Begründung:

5. Interessen und Freizeitaktivitäten (Gestaltung freie Zeit, Hobbys, Vereine, Cliques)

= keine Probleme = geringe Probleme = leichte Probleme
 = mäßige Probleme = schwerwiegende Probleme

Begründung:

6. Lebensbereiche: Kindergarten, Schule oder (Ausbildungs-) Betrieb

6.1. Für Vorschulkinder (Integration, Rahmenbedingungen und Situation des Kindes im Kindergarten/Kindertagesstätte)

= keine Probleme = geringe Probleme = leichte Probleme
 = mäßige Probleme = schwerwiegende Probleme

Begründung:

6.2. Für Schulkinder (Integration, Rahmenbedingungen und Situation des Kindes/Jugendlichen in der Schule)

= keine Probleme = geringe Probleme = leichte Probleme

= mäßige Probleme = schwerwiegende Probleme

Begründung:

6.3. Für ältere Jugendliche/ junge Erwachsene (Integration, Rahmenbedingungen und Situation des jungen Menschen im (Ausbildungs-) Betrieb)

= keine Probleme = geringe Probleme = leichte Probleme

= mäßige Probleme = schwerwiegende Probleme

Begründung:

7. Gesamtbewertung der Teilhabefähigkeit:

Der junge Mensch(Name/Vorname):

ist bezüglich der altersgerechten Teilhabe an der Gesellschaft gem. § 35 a SGB VIII

beeinträchtigt:

Ja

Nein

Die o. g. Einschätzung wird von allen Beteiligten getragen

Die o. g. Einschätzung wird von.....

in folgenden Aspekten abweichend gesehen:

Datum /Unterschrift der fallzuständigen Fachkraft

II. 6. Ergänzendes Arbeitsmaterial

I. Fragestellungen zur Einschätzung der altersgerechten Teilhabe bzw. Teilhabebeeinträchtigung gemäß § 35a SGB VIII (Quelle: Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e. V.)

1. Situation (in) der Familie

beispielsweise

- Lebensumstände der Familie
- Familienbezogene Belastungsfaktoren (z. B. Migration, Verfolgung, Diskriminierung, isolierte Familie, Kriminalität eines Elternteils, Krankheit)
- Erziehungsverhalten der Eltern im Kontext der Störung
- Bewältigung besonderer Lebensereignisse
- Wie gestaltet sich die Beziehung des Kindes/der/des Jugendlichen zu seiner/ihrer Mutter/zu seinem/ihrer Vater?
- Wie gestaltet sich die Beziehung zu den Geschwistern/Stiefgeschwistern?
- Inwiefern gelingt es dem Kind/der/dem Jugendliche/sich in die Interaktionen innerhalb der Familie einzubringen?
- Inwiefern hat die Situation des Kindes/Jugendlichen im Kindergarten/ Kita, Schule, Betrieb Auswirkung auf die Familie?

2. Sozialkontakte im Lebensumfeld

beispielsweise

- Sozialräumliche Bedingungen des Lebensumfeldes
- Wie gestaltet sich die Begegnung bzw. Einbindung bezogen auf Vereine, Freizeitaktivitäten, Nachbarn, fremde Personen?
- Wie gelingen Aufbau und Gestaltung sozialer Beziehungen?
- Wie gestalten sich Kontakte und Beziehungen zu Gleichaltrigen beiderlei Geschlechts?
- Inwiefern kann das Kind/ der/die Jugendliche mit Distanz und Nähe umgehen?
- Inwiefern kann das Kind/ der/die Jugendliche Regeln und Grenzen einhalten?
- Inwiefern kann das Kind/ der/die Jugendliche mit sozialen Anforderungen umgehen?
- Anzahl und Art von Freundschaften? (z. B. Gibt es länger dauernde Freundschaften?)
- Position im Freundeskreis (Wird er/sie zurückgewiesen, ist er/sie beliebt)
- Inwiefern kann das Kind/ der/die Jugendliche mit Konflikten umgehen?
- Zugang und Nutzung von Medien (Umgang mit mediengestützter Kommunikation, z. B. Chat-Rooms?)
- Welcher Unterstützungsbedarf wird benannt?

3. Entwicklung der Persönlichkeit

beispielsweise

- Wie ist das Selbstvertrauen ausgebildet? Ich-Stärke/Selbstwertgefühl?
- Inwiefern ist eine altersangemessene Erweiterung des eigenen Aktionsradius gegeben?
- Gibt es gut bewältigte Lebenssituationen (z. B. familiäre Ereignisse, Umzüge, Schulwechsel etc.)?
- Inwiefern gelingt altersentsprechender Umgang in Gruppen und das Aushalten von Konfliktsituationen (z.B. Umgang mit Kritik)
- Inwiefern gelingt eine altersangemessene Wahrnehmung von Bedürfnissen und Perspektiven von anderen?

4. Alltagsbewältigung

beispielsweise

- Selbständigkeit (z. B. beim An- und Auskleiden, der Körperpflege, Essen/Trinken, Toilettengang, Mobilität, Ordnung)?
- Umgang mit Geldbeträgen
- Soziale Interaktion innerhalb und außerhalb der Familie (z. B. sprachliche Verständigung/Kommunikation mit Anderen? Ausdrucksfähigkeit inkl. Gebärdensprache? Lesen, Schreiben (inkl. Sehhilfe), Rechnen)
- Alltagspraktische Fähigkeiten (z. B. Telefonbenutzung, Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel, PC)?
- Inwiefern gelingt eine altersangemessene Strukturierung und Organisation des Alltags?

5. Interessen und Freizeitaktivitäten

beispielsweise

- Wie ist die Nutzung, Einteilung der „freien Zeit“?
- Gibt es Hobbys, persönliche Vorlieben, die gepflegt werden?
- Mitgliedschaft in einem Verein, Clique, Besuche von Veranstaltungen?
- Welches sind die in der Familie gepflegten Hobbys und Freizeitaktivitäten?

6. Lebensbereiche: Kindergarten, Schule oder (Ausbildungs-) Betrieb

6. 1.Für Vorschulkinder:

beispielsweise

- Rahmenbedingungen der Einrichtung, wie z. B. Größe, Gruppenstruktur, Betreuungssituation, konzeptioneller Ansatz?
- Verlauf der bisherigen Entwicklung (z. B. Frühförderung)?

- Kann das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen? Anwesenheit?
- Inwiefern kann das Kind sich sprachlich verständigen?
- Inwiefern gelingt dem Kind die Beziehungsaufnahme zu Personen außerhalb der Familie?
- Inwiefern kann das Kind zeitweise von seinen Hauptbezugspersonen getrennt Aktivitäten nachgehen?
- Inwiefern kann das Kind sich über einen Zeitraum selbständig auf eine Aufgabe konzentrieren? Wie groß ist seine Ablenkbarkeit, motorische Überaktivität?
- Wie ist das Kind in der Gruppe integriert? Inwiefern gelingen dem Kind Spielaktivitäten mit anderen Kindern? Wie weit zeigt es ein Rückzugsverhalten?
- Inwiefern hält sich das Kind an die Regeln altersgemäßer Spiele und Anweisungen?
- Entsprechen die Betreuungsform und das Konzept dem Kind (z. B. integrative Gruppe)?
- Welcher Unterstützungsbedarf wird benannt?

6. 2. Für Schulkinder:

beispielsweise

- Schulform und Unterricht, Klassengröße, Fächervielfalt, Zahl der Lehrkräfte?
- Wie verlief die bisherige schulische Entwicklung/Leistung?
- Wie ist das Kind/der/die Jugendliche leistungsmäßig (Lesen und Schreiben sowie Rechnen) zum Klassendurchschnitt einzuordnen?
- Kann das Kind/der/die Jugendliche regelmäßig dem Schulbesuch nachgehen?
- Welche schulischen Perspektiven werden angestrebt? Leistungserwartung der Eltern?
- Ist der individuelle Bildungsplan/-gang dem/der Schülerin angemessen?
- Wie ist die Mitarbeit im Unterricht zu bewerten?
- Inwiefern kann das Kind/ der/die Jugendliche altersgemäß seine Aufmerksamkeit fokussieren? Wie groß ist ihre/ seine Ablenkbarkeit, motorische Überaktivität? Wiederholtes, störendes Verhalten?
- Inwiefern gelingt es dem Kind/ der/die Jugendliche in der Gruppe mit anderen zusammenzuarbeiten?
- Wie ist das Kind/ der/die Jugendliche in die Klasse integriert?
- Hat das Kind/der/die Jugendliche Freunde in der Klasse und außerhalb der Klasse?
- Wie sind die Pausenkontakte des Kindes/der/die Jugendliche?
- Wie ist die Beziehung des Kindes/der/die Jugendliche zu den Lehrern zu beschreiben?
- Übernimmt das Kind/der/die Jugendliche „Ämter“?
- Nimmt es/sie/er an AG's und Betreuungsangeboten teil?
- Welche Stärken und Neigungen werden im Schulalltag deutlich?
- Inwiefern gelingt es dem/der Jugendlichen einen Schulabschluss zu erlangen?
- Welcher Unterstützungsbedarf wird benannt?
- Was kann die Schule tun?

6. 3. Für junge Erwachsene:

beispielsweise

- Welche betriebliche Situation liegt vor?
- Situation in der Berufsschule
- Bisherige berufliche Entwicklung?
- Welche Perspektiven werden angestrebt?
- Motivation?
- Wird der junge Mensch den an ihn gestellten Anforderungen gerecht? Wie sind die Leistungen zu bewerten?

- Welche Stärken und Neigungen werden im Arbeitsalltag deutlich?
- Konzentration, Ablenkbarkeit?
- Pünktlichkeit, regelmäßiges Erscheinen am Arbeitsplatz?
- Wie ist der junge Mensch im Betrieb integriert?
- Wie ist die Beziehung zu Kollegen und Vorgesetzten zu beschreiben?
- Wie ist das Verhalten in Konfliktsituationen?
- Welcher Unterstützungsbedarf wird benannt?
- Was kann der Betrieb tun?

Arbeitshilfe zur AV Hilfeplanung

Information für Mitarbeiterinnen der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste der Berliner Jugendämter

Hilfen für Jugendliche mit Drogenkonsum bzw. süchtigem Verhalten

Es ist nicht immer leicht einzuschätzen, ob es sich bei Drogenkonsum von Jugendlichen um ein „Probierverhalten“ oder um einen schon „problematisch gewordenen Drogenkonsum“ handelt. Ist die Einschätzung der hilfesuchenden Eltern richtig, wenn sie meinen, ihr Kind sei süchtig, oder sind sie einfach nur überbesorgt und überschätzen die Situation? Stimmt es, wenn die Tochter/der Sohn sagt, dass sie/er nur mal bei Gelegenheit kiff t oder trinkt und alles sei „im grünen Bereich, wenn die Eltern nicht ständig Stress machen würden“?

Erfahrungsgemäß machen die meisten Eltern dieses Problem erst spät öffentlich. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass ihr Kind bereits seit längerer Zeit konsumiert, wenn sie Kontakt zum Hilfesystem aufnehmen.

Der Konsum von Suchtmitteln (legal und illegal) ist im Jugendalter weit verbreitet. Neugier, Rauscherleben oder Gruppenzugehörigkeit sind typische Motive für Jugendliche, Drogen zu probieren. Suchtmittelkonsum, exzessives Computerspielen oder Internetsurfen eignen sich aber auch dazu, aus einer belastenden und Angst auslösenden Situation zu flüchten. Experimentelle Konsummotive treten in den Hintergrund und der Konsum erhält eine wesentliche Funktion bei der Alltagsbewältigung.

Wenn Kinder und Jugendliche von Erwachsenen auf ihren eigenen Drogenkonsum angesprochen werden, reagieren sie oft mit Ausflüchten, Bagatellisierung und Verheimlichung. Lassen Sie sich davon nicht beeindrucken. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass Jugendliche kritisches Hinterfragen höher bewerten als Desinteresse. Kinder und Jugendlichen wünschen sich Ihr Interesse und Ihre Ansprache.

Problematischer Konsum tritt häufig bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen psychosozialen Belastungen auf.

Der Konsum im Kindes- und Jugendalter ist häufig jedoch auch die Ursache für verschiedenste Alltagsprobleme der Kinder und Jugendlichen und für das schwierige Verhältnis zu ihren Eltern.

Die folgenden Indikatoren deuten darauf hin, dass es sich um einen das Kindeswohl gefährdenden Konsum handeln kann:

- psychische Auffälligkeiten
- Diagnose eines ADHS in der Kindheit und Absetzen der Medikamente (Cannabis wird in diesen Fällen nicht selten im Sinne der Selbstmedikation konsumiert)
- hohes Aggressionspotenzial
- geringe Affektregulation
- sehr früher Zeitpunkt des ersten Rauchens
- Vernachlässigung von bisherigen Freizeitinteressen und nicht konsumierenden Freunden
- einseitige Freizeitgestaltung, die mit Konsum verbunden ist (problematischer PC- und Internetkonsum über mehrere Stunden täglich; Treffen mit Freunden zum Kiffen oder Alkoholtrinken u. ä.)
- Schuldistanz - Verlassen Sie sich nicht auf die Aussagen der Jugendlichen, sondern lassen Sie sich die letzten Zeugnisse vorlegen!
- delinquentes Verhalten (z.B. Beschaffungskriminalität)

Diese Punkte können Gegenstand der Hilfeplangespräche sein, in denen auch die Jugendlichen befragt werden können.

Je mehr von diesen Indikatoren bei der/dem Betroffenen vorliegen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit für einen problematischen Suchtmittelkonsum bzw. einen problematischen Umgang mit Medien etc. Diese Einschätzung ist für die Hilfeplanung von großer Bedeutung.

Hilfen werden mit ziemlicher Sicherheit nicht zum Erfolg führen und langfristig höhere Kosten verursachen, wenn nicht erkannt wird, dass ein problematischer Konsum die Ursache verschiedener vordergründiger Probleme ist und die Konsum- bzw. Suchtproblematik im Hilfeverlauf nicht adäquat bearbeitet wird.

Eine möglichst frühe suchtspezifische Intervention verursacht möglicherweise für einen gewissen Zeitraum höhere Kosten. Die Erfolgsaussichten sind allerdings erheblich besser und auf längere Sicht sind die Kosten geringer.

Was können Sie tun, wenn Sie unsicher sind, welche Rolle der Suchtmittelkonsum oder das exzessive Verhalten in der Gesamtproblematik spielen?

- Holen Sie sich Unterstützung! Beziehen Sie die Suchthilfe (z. B. eine Drogenberatungsstelle oder die Elternkreise drogenabhängiger Jugendlicher e. V.) zur Abklärung der Situation ein!
- Beraten Sie sich z. B. vor der Besprechung des Falls im Fallteam ohne die betroffenen Jugendlichen und Eltern mit Vertretern einer Drogenberatungsstelle, der Schule und gegebenenfalls weiterer Professioneller, die die Jugendlichen bzw. die Familien kennen, genau betrachten und einschätzen und sich darüber verständigen, welche Hilfen am geeignetsten sein könnten!
- So können Sie den Fall gut vorbereitet, mit allen relevanten Informationen ausgestattet und mit Vorschlägen für passgenaue - die Konsum- bzw. Suchtproblematik berücksichtigende - Hilfen im Fallteam vorstellen.

Nicht immer sind stationäre Hilfen notwendig. In vielen Fällen sind **suchtspezifische ambulante Hilfen** (Beratung, Angebote der Frühintervention, ambulante Therapie etc.) **geeignete Maßnahmen**.

Wenn jedoch:

- **keine Stabilität, keine ausreichenden Strukturen und Regeln**
 - in der **Familie**,
 - in der **Schule** (z. B. wegen Schulschwänzen, Schulverweigerung, Schulversagen auf Grund von Drogenkonsum),
 - im **Freizeitbereich** (z. B. keine feste Verankerung in einer struktur- und zeitintensiven Sport-, Musik- oder anderen Hobbygruppe – ohne Drogenkonsum), vorhanden sind,
- **drogenkonsumierende „Freunde“** den Alltag und das Gesamtverhalten der/des Kindes bzw. Jugendlichen beherrschen,
- durch das Zurückziehen von der Familie, von Freunden eine **Isolation** zu befürchten oder bereits eingetreten ist,

kann die Unterbringung in einer geeigneten stationären Einrichtung angeraten sein.

Finanzierungsmöglichkeiten durch die Krankenkassen nach SGB V sind zu prüfen.

Gemeinsame Richtlinie
der Senatsverwaltung für Justiz; der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung
sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung

**Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern
im Strafvollzug/Jugendstrafvollzug/Untersuchungshaftvollzug**

vom 30. Juli 2003

in der aktualisierten Fassung vom 01. September 2013

1. Allgemeines

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln.) tragen dem grundgesetzlichen Anspruch der Mutter auf Pflege und Erziehung ihres Kindes durch die Regelungen in § 80 StVollzG und § 27 JStVollzG Bln. Rechnung. Allerdings ist im Einzelfall immer ein sorgfältiger Interessenausgleich zwischen dem staatlichen Anspruch auf Strafvollstreckung und den Bedingungen des Strafvollzugs, dem Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und der Förderung der Mutter-Kind- Beziehung erforderlich.

Das SGB VIII bildet die Rechtsgrundlage dafür, der Mutter, wenn sie durch die Inhaftierung in der Ausübung der Erziehung eingeschränkt wird, eine geeignete und notwendige Hilfe zu leisten oder andere Unterstützung zu vermitteln, um das Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern.

Nur im Zusammenwirken aller Beteiligten können Lösungen gefunden werden, die gleichzeitig

- ñ dem Kindeswohl entsprechen,
- ñ die Verantwortung der Mutter für ihre Erziehungsaufgabe stärken,
- ñ die Vollzugsbedingungen berücksichtigen und
- ñ eine Perspektive für Mutter und Kind - gemeinsam oder unabhängig voneinander - entwickeln.

Die nachfolgenden Richtlinien stellen Grundsätze auf, um diese Interessenabwägung und Entscheidungsfindung zu fördern.

Der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, der Justizvollzugsanstalt und den Jugendämtern bleibt jedoch selbstverständlich der notwendige Beurteilungsspielraum erhalten. Maßgebend sind immer die Umstände des Einzelfalls.

2. Grundsätzliches

Im Vordergrund aller Überlegungen stehen die Erhaltung und Förderung der Mutter-Kind-Beziehung auch während der Untersuchungs- oder Strafhaft einer Mutter. Die Unterbringung eines Kindes bei seiner inhaftierten Mutter sollte grundsätzlich ermöglicht werden, wenn die Mutter dies wünscht und das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

Voraussetzung für die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind im Strafvollzug ist die zwingende Notwendigkeit für die Inhaftierung der Mutter. Soweit irgend möglich, sollte der Strafantritt bis zur Klärung der Versorgung und Betreuung des Kindes aufgeschoben werden.

3. Vorbereitung der Entscheidung

Die Gerichtshilfe (Soziale Dienste der Justiz) informiert (werdende) Mütter vor der Ladung zum Haftantritt über das Beratungsangebot des Jugendamtes und unterrichtet das Jugendamt im Falle drohender Kindeswohlgefährdung.

Die Justizvollzugsanstalt für Frauen (JVAF) unterrichtet bei Neuaufnahmen unverzüglich das zuständige Jugendamt, wenn eine Mutter von minderjährigen Kindern in Haft genommen wird. Wenn bei einer inhaftierten Frau eine Schwangerschaft besteht, wird das Jugendamt nur dann informiert, wenn die Frau voraussichtlich in der Haft entbinden wird oder wenn Umstände vorliegen, die Hinweis auf eine Gefährdung des ungeborenen Kindes vorliegen. Zuständig ist das Jugendamt des Wohnbezirks der Mutter (letzte Meldeanschrift). In Zweifelsfragen hilft das Landesjugendamt bei der Klärung. Das Jugendamt prüft die Frage der Personensorgeberechtigung sowie die Unterhaltsverpflichtungen.

Ist die (werdende) Mutter allein sorgeberechtigt, wird sie in allen Fragen der Ausübung der Personensorge beraten und unterstützt (§ 18 SGB VIII). Schwangeren Frauen ist von der Vollzugsanstalt die Inanspruchnahme einer Schwangerschaftsberatung, frauenärztliche Betreuung sowie Geburtsvorbereitung im Rahmen der standardmäßigen medizinischen Betreuung zu ermöglichen. Frauen nicht-deutscher Herkunft haben Anspruch auf Begleitung durch eine Sprachmittlerin.

Das Jugendamt berät und unterstützt die (werdende) Mutter während des gesamten Verfahrens (d. h. auch während der U-Haft und Haftzeit) in Fragen der Erziehung. Jugendamt und Vollzugsanstalt arbeiten im Interesse von Mutter und Kind eng zusammen und unterrichten sich laufend gegenseitig. (s.a. Anlage 2 – Flussdiagramm)

3.1 Entscheidungskriterien

Grundsätzlich begründen weder die Straffälligkeit noch die Inhaftierung einer Mutter ihre Erziehungsunfähigkeit. Eine inhaftierte Mutter ist jedoch bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Sorge durch das Leben in der Vollzugsanstalt wesentlich eingeschränkt. Eine gemeinsame Unterbringung im Strafvollzug/Untersuchungshaftvollzug kann im Einzelfall vor allem dann infrage kommen,

- ñ wenn das Kind zwischen 0 und 1/12 Jahre alt ist, hier insbesondere nach der Entbindung und in der Stillphase,
- ñ die Mutter allein erziehend ist,
- ñ wenn die Strafhaft nicht länger als voraussichtlich zwei Jahre dauern wird bzw. das Kind zum Zeitpunkt der Entlassung nicht älter als 3 Jahre ist.

Für die Entscheidungsfindung benötigt die (werdende) Mutter eine umfassende Information über die Vollzugsbedingungen durch die JVAF und eine Beratung über die Alternativen zur Unterbringung und Betreuung ihres Kindes durch das Jugendamt.

Das Jugendamt prüft in eigener Zuständigkeit, ob das Kindeswohl eine Unterbringung des Kindes bei seiner Mutter im Vollzug zulässt. Es erhält von der JVAF die für diese Prüfung notwendigen Informationen über die Vollzugsbedingungen im konkreten Einzelfall sowie die aktuellen Gegebenheiten bzw. Gefährdungsfaktoren an den Standorten der JVAF.

Das Jugendamt unterrichtet in kürzester Frist die Mutter und die JVAF über das Ergebnis seiner Prüfungen, die Stellungnahme des Jugendamtes wird von der JVAF der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter zugeleitet. Soweit erforderlich, werden vom Jugendamt familiengerichtliche Entscheidungen (z.B. im Rahmen von § 8a SGB VIII, §§ 1666, 1666a oder 1674 BGB) beantragt.

Die Gerichtshilfe weist im Rahmen des Ermittlungs- und Hauptverfahrens in ihrem Bericht an die Staatsanwaltschaft ebenfalls ausdrücklich auf den Sachverhalt Schwangerschaft oder unversorgte Kinder hin.

3.2 Ausschlussgründe

Eine sofortige, ungeplante Mitaufnahme eines Kindes in die JVA ist nicht möglich; in diesen Fällen leitet das zuständige Jugendamt eine Inobhutnahme ein. Stehen keine Familienangehörigen oder andere Vertrauenspersonen der Mutter zur Betreuung des Kindes zur Verfügung, muss zunächst eine Unterbringung im Kindernotdienst erfolgen.

Die Leitung der JVA kann in folgenden Fällen die Mitaufnahme eines Kindes oder seine fortdauernde Unterbringung in der Vollzugsanstalt ablehnen:

- ñ Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt
- ñ Gefährdung des Haftzweckes bei U-Haft (Feststellung trifft das zuständige Gericht)
- ñ Erhebliche Organstörung des Kindes, die eine ständige ärztliche Versorgung erforderlich macht
- ñ Drogenabhängigkeit oder akute Alkohol-/Medikamentenabhängigkeit der Mutter
- ñ Vollbelegung der Haftplätze (keinerlei Unterbringungsmöglichkeit)

Die Ausschlussgründe werden der Mutter und dem Jugendamt in der Hilfeplankonferenz erläutert.

Besteht die Mutter dennoch darauf, von ihrem Recht, ihr Kind bei sich zu haben, Gebrauch zu machen, muss das Jugendamt eine familiengerichtliche Entscheidung bezüglich der vorläufigen Trennung von Mutter und Kind erwirken.

4. Hilfeplanung

Hat sich die (werdende) Mutter nach der Beratung durch das Jugendamt entschieden, ihr Kind auch während ihrer Inhaftierung selbst zu betreuen, und ist keine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden, wird vom Jugendamt die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII eingeleitet. An der Hilfeplanung ist - soweit als möglich - der Vater des Kindes und weitere Angehörige zu beteiligen, um die längerfristige Perspektive für die Unterkunft und Betreuung des Kindes zu klären.

In die Hilfeplanung einbezogen wird die persönliche Situation der Mutter in Bezug auf die Dauer der Inhaftierung und ihre Perspektive nach der Haftentlassung.

Die Beteiligung einer/eines Mitarbeiterin/s der Justizvollzugsanstalt für Frauen an der Hilfeplankonferenz ist unerlässlich.

Erscheint es sinnvoll und notwendig, das Zusammenleben von Mutter und Kind in der Haftanstalt zu unterstützen, handelt es sich bei einer gemeinsamen Unterbringung um eine geeignete und notwendige stationäre Hilfe im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Die für eine Betreuung notwendigen Bedingungen werden im Einvernehmen zwischen der Mutter, dem Jugendamt und der Vollzugsanstalt in der Hilfeplanung festgelegt. Dabei wird geprüft, ob ein Träger der freien Jugendhilfe mit der Unterstützung der Erziehungsaufgabe der Mutter beauftragt wird. Der Hilfeplan ist schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterschreiben.

Wird im Zuge der Hilfeplanung entschieden, dass eine Unterbringung des Kindes bei seiner inhaftierten Mutter das Wohl des Kindes gefährdet, ist für das Kind eine andere geeignetere Lebensform zu finden.

Kommt familiäre Selbsthilfe nicht in Betracht, muss vorrangig eine auf die Haftdauer der Mutter zeitlich befristete Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden.

Die Vollzugsanstalt hat in diesen Fällen das Umgangsrecht der Mutter mit ihrem Kind zu gewährleisten und zu fördern.

Der Prozess der Klärung und Entscheidungsfindung zur Aufstellung des ursprünglichen Hilfeplans soll einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten. Der Hilfeplan ist laufend fort zu schreiben. Bei wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen oder auf Wunsch eines der o.g. Beteiligten soll der Hilfeplan überarbeitet werden (siehe Nr. 8).

5. Ausgestaltung der gemeinsamen Unterbringung

Das Kind ist eine eigenständige Person, deren Freiheit durch die gemeinsame Unterbringung mit der inhaftierten Mutter so wenig als möglich beschränkt werden darf. Daraus ergibt sich für die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug/U-Haftvollzug folgendes:

Die Vollzugsbedingungen müssen so gestaltet sein, dass Mutter und Kind ungestört zusammenleben können, d.h. es müssen angemessene Wasch- und Sanitäreinrichtungen, ein adäquater Schlafbereich zur Verfügung stehen sowie Spielmöglichkeiten und ein Freigelände.

Die JVAF ist in jedem Einzelfall um flexible Lösungen bemüht, soweit die Vollzugsbedingungen der Frau solche Lösungen zulassen; dies gilt insbesondere für den geschlossenen Vollzug sowie U-Haft-Bedingungen (zu den Standorten im Einzelnen s. Anlage 1).

Mutter und Kind muss der Aufenthalt im Freien länger als üblich ermöglicht werden, die Mutter muss am Leben in der Gemeinschaft mit anderen Gefangenen teilnehmen können. Soweit es sich um eine Untersuchungsgefangene handelt, ist das zuständige Gericht bezüglich der zu gewährenden Freiräume einzubinden. Vorgesehene Trennungsgebote sind in jedem Fall zu beachten.

Außer bei gravierenden Belangen der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt darf die Erziehungskompetenz der Mutter durch Maßnahmen der Anstalt nicht eingeschränkt werden, im Konfliktfall ist das zuständige Jugendamt einzuschalten. Die Mutter muss die für Pflege und Erziehung des Kindes notwendige sächliche Ausstattung durch die Anstalt erhalten.

Die Umgangsrechte des Kindes (§§ 1684, 1685 BGB) sind zu gewährleisten.

Das Kind darf mit Einverständnis der Mutter die Anstalt jederzeit in Begleitung verlassen. Der regelmäßige Besuch einer Tageseinrichtung ist bei Bedarf zu ermöglichen. Die kinderärztliche Versorgung durch eine/n niedergelassene/n Kinderärztin/-arzt ist sicherzustellen.

Der persönliche Besitz des Kindes kann nur beschränkt werden, wenn Sicherheit und Ordnung der Anstalt ansonsten gefährdet würden.

Besuche von Vertreter/-innen des Jugendamtes und des mit der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung beauftragten Leistungserbringers sind zu gestatten. Das Jugendamt stellt sicher, dass nur ein Träger der freien Jugendhilfe die Betreuung übernimmt. Bei Untersuchungshaftern muss das für die Anordnung zuständige Gericht vorab die Genehmigung zur Umsetzung der vorgesehenen Planung und den daraus resultierenden Kontakten erteilen. Der Schriftwechsel der Mutter mit dem Jugendamt wird bei Strafgefangenen nicht überwacht. Die Post in der Untersuchungshaft unterliegt in der Regel der gerichtlichen Kontrolle.

6. Kostenverteilung

Die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind (auch altersgerechtes Mobiliar sowie Bettwäsche) sowie die Kosten für den/die verfahrenssichernde/n vereidigte/n Dolmetscher/in sind vom Strafvollzug sicherzustellen. Im übrigen sind Sprachmittlerprojekte o.ä. in Anspruch zu nehmen.

Kommt eine Hilfe zur Erziehung zustande, übernimmt das Jugendamt die Kosten für diese Hilfe und in diesem Zusammenhang ggf. auch Sprachmittlerkosten.

Die Kosten für eine Erstausrüstung inkl. altersgerechter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sowie der laufende Lebensunterhalt des Kindes (altersangemessener Regelsatz sowie ggf. Mehrbedarf) inkl. Krankenhilfe für das Kind werden als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (stationär) gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt übernommen.

Die Justizvollzugsanstalt ist für das Kind nicht leistungs verpflichtet.

Die entstandenen Kosten des Leistungserbringers werden monatlich mit dem zuständigen Jugendamt abgerechnet. Im Rahmen der Evaluation (s. Nr. 9) wird auch zu klären sein, ob künftig eine Pauschalierung der anfallenden Kosten sinnvoll erscheint.

7. Abspraken in Krisen- und Konfliktfällen

Bei besonderen Vorkommnissen innerhalb der Vollzugsanstalt, die geeignet sein können, das Kindeswohl zu gefährden, unterrichtet die JVAf unverzüglich telefonisch oder per Fax das zuständige Jugendamt. Dazu benennt das Jugendamt die konkreten fallzuständigen Ansprechpartner/innen.

Droht eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben des Kindes, muss das Kind sofort in die zuständige Inobhutnahmeeinrichtung gebracht werden. Ist die zuständige Fachkraft nicht erreichbar, so erfolgt die Kontaktaufnahme über das Krisentelefon des zuständigen Jugendamtes für Inobhutnahme. Die JVAf erhält die Liste der Telefonnummern vom Landesjugendamt. Das zuständige Jugendamt unterrichtet in diesen Fällen unverzüglich das Landesjugendamt.

JVAf und Jugendamt unterrichten sich unverzüglich gegenseitig, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Entscheidung und Hilfeplanung überprüft werden müssen.

8. Überprüfung der Hilfeplanung

Bei einer Unterbringung des Kindes in der Vollzugsanstalt ist die Hilfeplanung in einem engen Turnus, mindestens alle drei Monate, bei Bedarf auch öfter, zu überprüfen. Die Erfahrungen und Beobachtungen der Vollzugsbediensteten müssen bei der Überprüfung einbezogen werden.

9. Laufzeit und Evaluation

Die laufende fachliche Begleitung und Auswertung der vorliegenden Erfahrungen wird in einer Arbeitsgruppe der Beteiligten unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz vorgenommen. Die Evaluation erfolgt im Vierjahresrhythmus bzw. im Bedarfsfall in einem kürzeren Intervall. Die Wirkungskontrolle der Jugendhilfeleistung obliegt den Jugendämtern. Es erfolgt eine jährliche statistische Erfassung in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

Anlage 1

zu Nr. 5

Standorte der JVA[↓]F

Lichtenberg

hier kommt eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind nicht in Frage. Es handelt sich um geschlossenen Vollzug inkl. Drogenabteilung

Pankow

hier stehen 2 Hafträume für jeweils 1 Mutter und 1 Kind (ggf. auch 2 Kinder) gemeinsam zur Verfügung, d.h. für das Kind gibt es keinen gesonderten Schlafraum. Eine Unterbringung kommt hier lediglich für Babys und Kleinkinder bis zum Alter von 1 Jahr in Betracht.

Reinickendorf

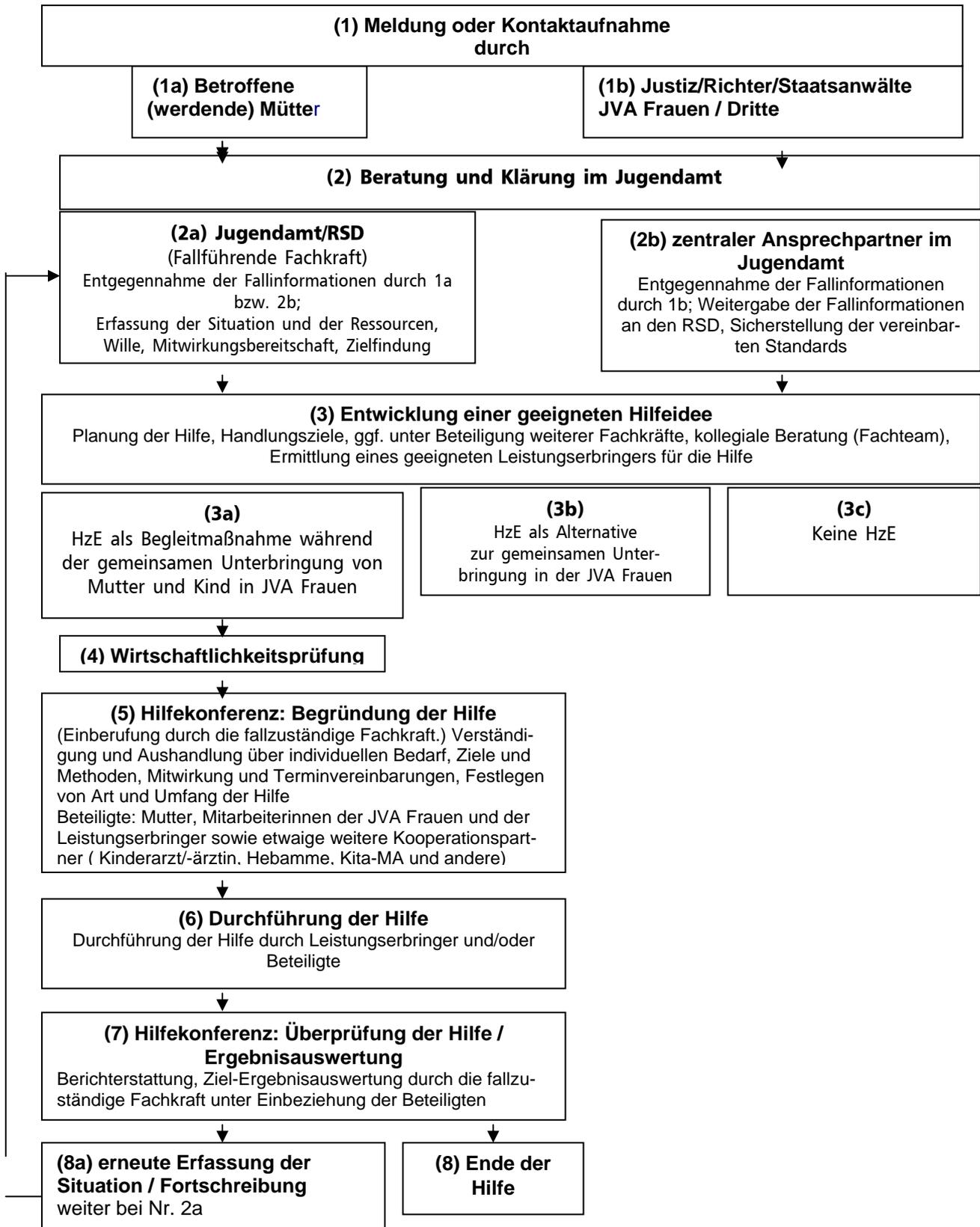
hier besteht im Vorderhaus die Möglichkeit, Mutter und Kind in einem Doppelhaftraum unterzubringen. Eine Unterbringung kommt hier lediglich für Babys und Kleinkinder bis zum Alter von 2 Jahren in Betracht. Zwingende Voraussetzung ist die Eignung der Mutter für den offenen Vollzug.

Neukölln

hier könnten räumlich bis zu 3 Mütter mit 3 Kindern in jeweils 2 Hafträumen untergebracht werden. Eine Unterbringung kommt hier für Babys und Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr in Betracht. Zwingende Voraussetzung ist die Eignung der Mutter für den offenen Vollzug. Eine gleichzeitige Teilnahme der Mutter an der Sozialtherapie ist in der Regel nicht möglich.

Anlage 2

Verfahrensschritte zur Leistungsgewährung von Hilfen zur Erziehung (HzE) im Rahmen der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern (unter drei Jahren) im Strafvollzug (siehe gleichlautende Richtlinie *)



* Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug/Jugendstrafvollzug/Untersuchungshaftvollzug vom 30.07.2003 in der aktualisierten Fassung vom 01.09.2013

Abteilung
Jugendamt

zuständige Fachkraft
Gesch. – Z. -
Tel.:
Email:
Datum:

Hilfeplan

im Rahmen der Gemeinsamen Richtlinie der Senatsverwaltungen für Justiz; der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung über die **Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug / Jugendstrafvollzug / Untersuchungshaftvollzug** vom 30.07.2003 in der aktualisierten Fassung vom **01. September 2013**

**Antrag auf: Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfe - gemäß § 27 Abs. 2 (stationär)**

für mein Kind/meine Kinder:
Vor – und Zuname:

geboren am:

in

	Mutter	Vater	Ggf. Vormund
Name, ggf. Geburtsname			
Vorname			
Geburtsdatum			
Staatsang.			
Aufenthaltsstatus			
Familienstand			
Anschrift (bisherige)			
Sorgeberechtigt: ja /nein			
Telefon			
JVAF			

Mit der Weitergabe notwendiger Daten an die Beteiligten zur Durchführung der Hilfe bin ich/ sind wir einverstanden. Wir haben uns über die Alternativen, Voraussetzungen, Möglichkeiten und Folgen der geplanten Hilfe eingehend beraten und sind bereit, an der Durchführung der Hilfe aktiv mitzuwirken.

Ich/wir wurde(n) darauf hingewiesen, dass die Unterschrift beider sorgeberechtigten Eltern erforderlich wäre und die Antragsteller dafür Sorge tragen, dass der ggf. nicht erreichbare Sorgeberechtigte mit der Inanspruchnahme o. g. Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII einverstanden ist.

(Mutter)

(weiterer Personensorgeberechtigte/r)

(Jugendamt)

Verteiler:

Bedarf:

- Frauwird voraussichtlich am ihr *erstes* Kind entbinden. Sie befindet sich seit dem bzw. voraussichtlich ab dem in der der JVAf im geschlossenen Vollzug, in dem sie bis zum verbleiben wird.

Der werdende Vater des Kindes ist Herr, welcher nicht das Kind versorgen kann, weil

Frau..... erklärte gegenüber dem Jugendamt, dass sie sich nach der Entbindung um Ihren Säugling umfassend kümmern und nicht von ihm getrennt werden wolle. Sie möchte das Angebot der Haftanstalt und des Jugendamtes gemäß o. g. Richtlinie in Anspruch nehmen.

- Frau ist Mutter eines Kleinkindes (..... Jahre/Monate). Sie befindet sich seit dem bzw. voraussichtlich ab dem in der der JVAf..... im geschlossenen Vollzug, in dem sie bis zum verbleiben wird.

Der Vater des Kindes ist HerrEr kann das Kind nicht versorgen, weil

Frau..... erklärte gegenüber dem Jugendamt, dass sie sich um Ihr Kind umfassend kümmern und nicht von ihm getrennt werden wolle. Sie möchte das Angebot der Haftanstalt und des Jugendamtes gemäß o. g. Richtlinie in Anspruch nehmen.

Richtungsziele:

1. Ich (er)kenne die Bedürfnisse meines Kindes nach körperlicher und emotionaler Zuwendung und gehe darauf rechtzeitig, sorgsam und vollständig ein.
2. Mein Kind entwickelt sich altersentsprechend und gesund.
3. Ich nehme die ergänzenden Betreuungs- und Versorgungsleistungen des Jugendamtes im Interesse meines Kindes an.

Handlungsziele:

Zu 1)

- a) Ich stille mein Kind zuverlässig.
- b)

Zu 2)

- a) Mein Kind nimmt mit Hilfe der Betreuerin alle notwendigen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und Behandlungstermine wahr.
- b) Mein Kind wächst und nimmt zu.
- c)

Zu 3)

- a) Frau bespricht stets mit der Helferin des Jugendamts alle offenen und zu regelnden Fragen rund um das Kind.
- b) Während notwendiger Gerichts- oder Arzttermine der Km wird das Kind der Helferin zur Betreuung übergeben.
- c)

Handlungsschritte: (Werden durch den Leistungserbringer bis zum erarbeitet)

Der Bericht des Trägers zur Fortschreibung der Hilfe liegt bis zum Zeitpunkt und Ort der nächsten Überprüfung:

vor.

Verteiler:

Durchführende/r der Hilfe:

Leistungserbringer:	Anschrift:	Tel.
Helfer/in:		Fax:
		Email:

Kenntnisnahme und Zustimmung:
(Datum und Unterschrift)

(ggf. Mutter/ weitere Personensorgeberechtigte)

(Leistungserbringer)

(JVAf)

(Jugendamt)

Verteiler:

Umfang und Kosten der Hilfe gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII:

Stationäre Hilfen zur Erziehung innerhalb Berlins (PK-Nr. 19)

Beginn/Fortsetzung: vom: _____ **bis:** _____

(bei Fortsetzung: Beginn der Hilfe war am: _____)

Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind: _____ pro Monat

Einmalige Beihilfen für das Kind (individuell nach vorheriger Antragstellung bei Bedarf): _____

Sozialpädagogische Betreuungsleistungen

_____ x _____ x _____ € = _____ €
Wochen Anz. FLS FLS – Satz Gesamtkosten

Individuelle Zusatzleistungen/Sonstiges : _____ €

Krankenhilfe für das Kind gemäß § 264 SGB V im Rahmen stationärer Hilfen (PK-Nr. 87) , sofern eine Familienversicherung nicht möglich ist

Anmerkung:

Der Lebensunterhalt und die einmalige Beihilfen für das Kind, sowie die Betreuungsleistung durch den Freien Träger der Jugendhilfe werden durch das Jugendamt finanziell abgesichert. Alle auf die Antragstellerin entfallenden Kosten trägt die Justizvollzugsanstalt.

Gesamtkosten im o. g. Bewilligungszeitraum: _____ €

Hochrechnung auf ein Jahr: _____ €

Die Hilfeplanung ist bedarfsgerecht. Die Hilfe ist notwendig und geeignet. Sie erfolgt unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit (Hilfart und Ausgestaltungsform, Dauer und Umfang, Vergleich mit Falldurchschnittskosten). Bei Fortschreibung der Hilfe wurde geprüft, dass Umfang und Dauer der Hilfe weiterhin dem Hilfebedarf entsprechen und die Überleitung der Hilfe in eine kostengünstigere Form nicht möglich ist.

Nach Prüfung der Einhaltung aller Verwaltungsabläufe ist die rechtliche und wirtschaftliche Unabweisbarkeit der Hilfe geboten

Die Kosten sind zu übernehmen.

Unterschrift fallzuständige Fachkraft

Unterschrift Regionalleiter/in /Datum

Verteiler:

Ansprechpartner/innen bei der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug

Nr.	Bezirk/Jugendamt Institution	Name	Vorname	Stellenzeichen	Telefon	E-Mail Adresse
	Jugendämter					
01	Mitte	Dorr-Sallmann	Heike	Jug FS 4	9(0)18-23341	H.Dorr-Sallmann@ba-mitte.berlin.de
02	Friedrichshain-Kreuzberg (Ansprechpartnerinnen)	Karaoglan Schröder	Sema Ulrike	Jug RSD 304 Jug RSD 404	9(0)298-1616 9(0)298-4456	Sema.karaoglan@ba-fk.berlin.de Ulrike.schroeder@ba-fk.berlin.de
03	Pankow	Bandlow	Andreas	Jug R 300 W	9(0)295-7656	andreas.bandlow@ba-pankow.berlin.de
04	Charlottenburg Wilmersdorf	Schier	Birgit	Jug FS 2	9(0)291-4814	birgit.schier@charlottenburg-wilmersdorf.de
05	Spandau	Hain	Olivier	JuBiKuS 3-StD20	9(0)279-3231	Olivier.hain@ba-spandau.berlin.de
06	Steglitz Zehlendorf	Litta	Raymund	Jug FC	9(0)299-7562	Raymund.Litta@ba-sz.berlin.de
07	Tempelhof-Schöneberg	Wolff	Christian	JugFam L 3	9(0)277-6082	christian.wolff@ba-ts.berlin.de
08	Neukölln (Ansprechpartnerin)	Dettmer	Katrin	Jug NW 2	9(0)239-2463	dettmer@bezirksamt-neukoelln.de
09	Treptow-Köpenick (Ansprechpartnerin)	Müller	Annette	Jug FD 6015	9(0)297-4922	annette.mueller@ba-tk.berlin.de
10	Marzahn-Hellersdorf	Kopowski	Ines	Jug I 1223	9(0)293-4684	ines.kopowski@ba-mh.verwalt-berlin.de
11	Lichtenberg	Wölfl	Birgit	Jug RD 310	9(0)296-5286	Birgit.Woelfl@lichtenberg.berlin.de
12	Reinickendorf	Spindler	Manuela	Jug Fam FT 2.2	9(0)294-6789	Manuela.Spindler@reinickendorf.berlin.de

13	Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) Kindernotdienst	Holst Wilke	Stefan Anna-Maria	KND 25 KND 43	610061 610061	stefan.holst@ba-fk.berlin.de anna-maria.wilke@ba-fk.berlin.de
14	Senatsjugendverwaltung (SenBJW)	Schmidt	Thomas	SenBJW III D 16	9(0)227-5293	Thomas.schmidt@senbjw.berlin.de
15	Justizvollzugsanstalt für Frauen (JVA für Frauen)	Kratz	Andreas	Leiter	9(0)253-601 o. 9(0)253-602	Andreas.Kratz@jvaf.berlin.de poststelle@jvaf.berlin.de
16	Soziale Dienste der Justiz / Bewährungshilfe	Rienth	Frau		9(0)156-493	b.rienth@sozdi.berlin.de
17	Staatsanwaltschaft Berlin	Freund	Alexandra		9(0)14-3543	alexandra.freund@sta.berlin.de
18	Senatsjustizverwaltung (SenJustV)	Dr. Guth	Ursula		9(0)13-3572	Ursula.guth@senjustv.berlin.de
19	Landeskriminalamt Berlin (LKA)	Gabriel	Frank	St 11	4664-909110	Frank.Gabriel@polizei.berlin.de

Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

nachrichtlich
Landesjugendhilfeausschuss
LIGA der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege

Geschäftszeichen III D 11 / III D 31
Bearbeitung Martin Büren / Carmen Ross
Zimmer 5A32 / 5A33
Telefon 030 90227 5614 / 5310
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5037
eMail martin.bueren
@senbjw.berlin.de
carmen.ross
@senbjw.berlin.de
Datum 20.03.2015

Umfang und Dauer der ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen nach § 31 SGB VIII

Im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings Hilfe zur Erziehung ist ergänzend zu dem in den Rahmenleistungsbeschreibungen des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) festgelegten Fachstandard für die Leistungserbringung der ambulanten Hilfen zur Erziehung die Vereinbarung eines Standards zum regelhaften wöchentlichen Umfang beschlossen worden.

Grund dafür ist, dass es trotz des einheitlichen Fachstandards zu einer großen Spreizung bei den Stückkosten der ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen und andererseits zu einer laufenden Absenkung des Medians kommt.

Der Median für die Sozialpädagogische Familienhilfe lag zum Jahresabschluss 2014 bei 870,45 € monatlich. Das entspricht einem Umfang von 3,8 FLS pro Woche. Der Median ist Grundlage für das Budget. In der Budgetierungssystematik wird aber „die Qualitätsdimension der Produkte nicht weiter betrachtet, sondern es wird mit der Vermutung gearbeitet, dass die Kosten-Mengenstruktur eines Produktes die durch Vorschriften gesetzte Mindestqualität zumindest aus Sicht der Verwaltung erfüllt.“ (aus: Bericht der AG Produktkatalog des RdB Aussch. für Finanzen und Wirtschaft als Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft des RdB am 11.10.2010.) Deshalb ist eine Abstimmung zu fachlich auskömmlichen Umfängen erforderlich, die die berlineinheitlichen Fachstandards in den ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen zur Erziehung sichert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass trotz Verständigung zum Regelumfang sich das Stundenkontingent einer ambulanten Sozialpädagogischen Erziehungshilfe nach dem jeweils fachlich notwendigen individuellen Hilfebedarf im Einzelfall richten muss. Im Prozess der Hilfeplanung werden also Umfang und Dauer einer Hilfe einzelfallbezogen definiert und eine bestimmte Anzahl von Fachleistungsstunden für einen festgelegten Zeitraum vereinbart. In der beigefügten **Anlage**, die auch als Arbeitshilfe zum Handbuch Hilfe zur Erziehung (<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung>) eingestellt wird, werden nochmals die Grundlagen für die Ermittlung eines FLS-Kontingents dargelegt.

Zunächst übermittele ich Ihnen diese Grundlage zur Abstimmung von Umfang und Dauer der Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nachmann

Geschäftszeichen III D 11 / III D 31
Bearbeitung Martin Büren / Carmen Ross
Zimmer 5A32 / 5A33
Telefon 030 90227 5614 / 5310
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5037
eMail martin.bueren
@senbjw.berlin.de
carmen.ross
@senbjw.berlin.de
Datum 20.03.2015

Anlage zu Umfang und Dauer der ambulanten Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII

Um eine sozialpädagogische Familienhilfe fachlich auskömmlich gestalten und die notwendige Ergebnisqualität sichern zu können, wird berlineinheitlich ein entsprechender Standard empfohlen:

Im Regelfall ist mindestens eine Bewilligung von 312 Fachleistungsstunden (FLS) für einen Zeitraum von 12 Monaten notwendig. Das entspricht rechnerisch 6 FLS pro Woche (312 FLS dividiert durch 52 Wochen). Die FLS werden durch den Leistungserbringer nach den Regeln des fachlichen Könnens in eigener Regie erbracht (siehe Rundschreiben Nr. 1/2009, Verfahrenshinweise / S.3).

Gleichwohl kann aber diese Empfehlung zu einem regelhaften wöchentlichen Umfang nicht schematisch für jeden Einzelfall gelten, sondern muss sich nach dem jeweils individuellen Hilfebedarf richten.

Bei der Ermittlung der **individuellen Bedarfslage** als Basis für die Bewilligung der Hilfe und Festlegung des Stundenkontingents und der Dauer sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Anzahl der Kinder
- Alter der Kinder
- Wille der Antragsteller/innen zur Veränderung der Situation
- Motivation, Mitwirkungsbereitschaft und Mitarbeit der Hilfesuchenden
- Ausmaß und Ausprägung der Problemlage (Kulturunterschiede / Migrationshintergrund; Mutiproblemlagen)
- Zeit für die fallbezogenen Leistungsbestandteile berücksichtigen
- Anzahl und Umfänge der Hilfeziele müssen im angemessenen Verhältnis zum Stundenumfang und der Dauer der Hilfe stehen

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte werden in der Hilfekonferenz gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen und unter Einbeziehung des Leistungserbringers/Trägers Ziele, Art, Umfang sowie Dauer der Hilfe verabredet und im Hilfeplan dokumentiert.

Bei Bedarf werden zwei Fachkräfte im Co-Team eingesetzt.

Im Rahmen der individuellen Hilfeplanung beauftragt das Jugendamt einen Leistungserbringer mit der Durchführung einer ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe. Diese Form der Hilfe ist die intensivste Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Dazu wird verlorenes Leistungspotential wieder freigelegt oder neues Potential erschlossen. Dies erfolgt im Rahmen von Kooperation und Förderung der familiären Eigenkräfte und bedarf daher einer differenzierten Arbeit der Fachkräfte in der Familie.

Die fallbezogenen Leistungen werden durch den Leistungserbringer innerhalb der vereinbarten Fachleistungsstundenzahl (hier 312 FLS) erbracht. Dazu gehören z.B. Gespräche mit dem jungen Menschen, Beratungsgespräche (mit den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen), weitere fallbezogene Leistungen (Vor- und Nachbereitung der Gespräche, Erstellung von Berichten, Dokumentation des Hilfeverlaufs, Kooperation mit dem Jugendamt, Teilnahme an Hilfekonferenzen etc.). Diese fallbezogenen Leistungen sind durch den Leistungserbringer zu dokumentieren und können dem Jugendamt in Rechnung gestellt werden (im Rahmen eines Kontingents bis zu maximal 312 FLS in 12 Monaten).

Dagegen sind die Leistungsbestandteile zur Qualitätsentwicklung wie kollegiale Beratung, Teambesprechung, Qualitätszirkel/Teilnahme an Qualitätsdialogen, auf den Einzelfall bezogene Fortbildungen, externe Supervision und Evaluation bereits im Stundensatz der FLS (Preis) abgebildet und können nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Diese Leistungsbestandteile sind **nicht** in dem vereinbarten Kontingent (312 FLS) enthalten, sondern im Stundensatz. Dem Leistungserbringer werden bei einem Kontingent von 312 FLS zusätzlich 78 Arbeitsstunden für eine Trägerfachkraft (25% der bewilligten FLS) vergütet, die bereits über den Preis der FLS abgegolten sind. Insgesamt sind also 390 Gesamtarbeitsstunden (312 FLS + 78 Arbeitsstunden Trägerfachkraft) durch den Träger zu erbringen und intern zu dokumentieren. Das Kontingent von 390 Gesamtarbeitsstunden ist mit der Begleichung der vom Träger in Rechnung gestellten 312 FLS bereits durch das Jugendamt auch bezahlt.